

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Thüringer Entlastungsgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Ersten Thüringer Entlastungsgesetz verfolgt die Landesregierung das Ziel, die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen der Landesverwaltung grundlegend zu modernisieren. Das Mantelgesetz dient der Deregulierung, Vereinfachung und Entlastung der Verwaltung sowie der Beschleunigung von Verfahren.

Angesichts des demografischen Wandels, der begrenzten personellen Ressourcen und wachsenden Anforderungen an die Verwaltung war eine umfassende Überprüfung der Landesnormen erforderlich. Nachfolgend hat eine Aufhebung von überholten oder entbehrlichen Regelungen zu erfolgen.

Durch den Abbau bürokratischer Hemmnisse sollen die Handlungsfähigkeit des Staates, die Effizienz der Verwaltung und die Bürgerfreundlichkeit nachhaltig gestärkt werden. Mit dem Ersten Thüringer Entlastungsgesetz soll der rechtliche und organisatorische Rahmen der Landesverwaltung an die demografischen und strukturellen Entwicklungen angepasst werden. Ziel ist es, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, bürokratische Belastungen zu reduzieren und die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dauerhaft zu sichern.

Mit dem Ersten Thüringer Entlastungsgesetz sollen daher überholte oder entbehrliche Vorschriften und Bestimmungen angepasst oder aufgehoben, Verfahrensabläufe vereinfacht und Flexibilisierungen eingeführt werden. Hierzu gehört insbesondere die Anpassung von Bestimmungen, die bislang zu unnötiger Verfahrensverzögerung oder zu Medienbrüchen geführt haben.

Das Mantelgesetz umfasst Änderungen in mehreren Fachgesetzen und Rechtsverordnungen. Es bündelt verschiedene Maßnahmen, die auf die Vereinfachung und Modernisierung der Verwaltungsarbeit abzielen. Wesentliche inhaltliche Schwerpunkte liegen in den Bereichen Verwaltungsverfahren, Transparenz, Finanzen, Umwelt und Justiz. Die Vorschläge wurden durch die Landesregierung und den Thüringer Normenkontrollrat eingebracht sowie aus Eingaben des Bürokraatiemelders entwickelt. Zugleich soll mit diesem Mantelgesetz die nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderliche Zustimmung des Landtags zum Staatsvertrag mit der Bezeichnung „Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-

Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag“ (im Folgenden: NOOTS-Staatsvertrag) erfolgen.

Im Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) soll durch eine neu eingefügte Bestimmung die Möglichkeit des rechtlichen Rahmens für den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten aufgezeigt werden. Nach dieser Bestimmung kann auf Grundlage von Fachgesetzen oder darauf basierenden Rechtsverordnungen von den Anforderungen des § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, welcher aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Thüringen Anwendung findet, abgewichen werden.

Mit dem Erlass des Thüringer Gesetzes zu dem Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag soll die nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen notwendige Zustimmung ergehen.

Das Thüringer Transparenzgesetz wird in wesentlichen Punkten überarbeitet. Die Transparenzpflichten, die bisher umfassend und verbindlich ausgestaltet waren, sollen teilweise in Kann-Bestimmungen umgewandelt werden. Damit wird der Aufwand für die Bereitstellung und Veröffentlichung von Informationen deutlich reduziert. Widerspruchsverfahren für oberste Landesbehörden entfallen künftig.

Im Thüringer Vergabegesetz sollen Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen präzisiert werden, um die Anwendung zu vereinfachen und eine klare Abgrenzung zum Bundesvergaberecht sicherzustellen. Dies dient der Rechtssicherheit und reduziert den Auslegungsaufwand bei öffentlichen Aufträgen.

In der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) soll die Regelung der Pflicht, regelmäßig Finanzberichte nach § 31 Abs. 2 ThürLHO vorzulegen, gestrichen werden. Diese Berichte waren inhaltlich weitgehend redundant, da die wesentlichen Informationen bereits in anderen Haushaltsunterlagen enthalten sind.

Die Änderung des Thüringer Wassergesetzes dient der Verlängerung der Fristen für die Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten. Dadurch wird den beteiligten Behörden mehr zeitlicher Spielraum eingeräumt, um auf geplante Investitionen und komplexe Beteiligungsverfahren angemessen reagieren zu können.

Auch im Bereich des Umwelt- und Jagdrechts sind Änderungen mit Blick auf die Digitalisierung beabsichtigt. So sollen Jagdausübende künftig digitale Streckenlisten führen können. Ebenso wird der Einsatz moderner Technik, wie Nachtzielgeräte, ermöglicht. Diese Änderungen reduzieren den bürokratischen Aufwand und verbessern die Effizienz in der Verwaltungspraxis.

Im Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz (ThürRiStAG) können die Regelungen zu regelmäßigen Berichtspflichten entfallen, insbesondere die Evaluierungspflicht nach § 102 ThürRiStAG sowie die Berichtspflicht nach § 15a ThürRiStAG. Beide Regelungen haben sich in der Praxis als wenig zielführend erwiesen, da die Inhalte vielfach wiederkehrend waren und bereits durch andere parlamentarische Instrumente abgedeckt werden.

Vorgesehen ist zudem der Erlass eines Thüringer Standarderprobungsgesetzes für Kommunen. Auf dieser generellen Grundlage können für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren Kommunen von landesrechtlichen Standards abweichen und erproben, ob diese Abweichung für das gesamte Land anwendbar sein kann.

Der Entwurf sieht eine Vielzahl konkreter Entlastungen vor. Besonders hervorzuheben sind die Maßnahmen zur Förderung digitaler Verfahren. Damit werden Bürgerinnen und Bürger ebenso entlastet wie die Behörden selbst.

Der Wegfall mehrfacher Berichtspflichten und doppelter Vorlageverpflichtungen reduziert die Belastung in Ministerien und nachgeordneten Behörden erheblich. Personalressourcen können künftig gezielter eingesetzt werden, anstatt durch formale Pflichten gebunden zu sein.

Im Bereich der Kommunen ergeben sich Erleichterungen durch verlängerte Fristen bei wasserwirtschaftlichen Konzepten und durch die Reduzierung von Transparenzpflichten. Diese Anpassungen schaffen realistische Bearbeitungszeiträume und verhindern unnötigen Druck auf die kommunale Verwaltung.

Auch die Änderungen im Bau- und Umweltrecht wirken entlastend. Genehmigungsverfahren werden gestrafft, insbesondere durch die Anerkennung europäischer Konformitätsbescheinigungen etwa bei Windenergieanlagen. Dadurch werden Prüfvorgänge verkürzt und Investitionen beschleunigt umgesetzt.

Die in der Justiz entfallenden Berichtspflichten ermöglichen eine Konzentration auf die eigentlichen Kernaufgaben. Dadurch wird die Effizienz der Justizverwaltung gestärkt.

Da auch die Aktualität von Rechtsvorschriften der Anwenderfreundlichkeit und damit der Entlastung dient, bietet es sich an, im Zuge der Änderungen der Rechtsvorschriften zudem notwendige redaktionelle Anpassungen, insbesondere bei Verweisungen, vorzunehmen.

Das Erste Thüringer Entlastungsgesetz ist Teil einer umfassenden Strategie der Landesregierung, die öffentliche Verwaltung zu modernisieren und von unnötigen Belastungen zu befreien. Die Gesetzesänderungen schaffen rechtliche, organisatorische und technische Grundlagen für eine moderne Verwaltungspraxis. Dabei stehen Vereinfachung, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit im Mittelpunkt.

Die Maßnahmen leisten einen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Thüringen, indem Verfahren beschleunigt, Kosten gesenkt und Ressourcen effizienter genutzt werden. Gleichzeitig wird der Grundstein für eine weitere Digitalisierung gelegt, die künftige Verwaltungsreformen erleichtert und Innovationen ermöglicht.

B. Lösung

Erlass des Ersten Thüringer Entlastungsgesetzes

C. Alternativen

Beibehaltung des Status quo bis zur Regelung in den einzelnen Rechtsgebieten

Der Abbau bürokratischer Belastungen erfordert gesetzgeberisches Handeln, da die bestehenden Regelungen nur auf diesem Wege dauerhaft angepasst werden können.

Ein Ausbleiben der Ratifizierung des NOOTS-Staatsvertrags würde für Thüringen bedeuten, dass es für die Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1; L. 2023/90204, 21.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung zum Anschluss an das europaweite System zum Nachweisedatenaustausch, das EU-NOOTS, eigene technische Lösungen entwickeln und betreiben müsste. Dies wäre wirtschaftlich nicht sinnvoll und aufgrund der zugrundeliegenden technischen, organisatorischen und rechtlichen Komplexität nicht leistbar.

D. Kosten

Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten für die Verwaltung wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen zu keiner unmittelbaren Mehrbelastung führen. Vielmehr schonen sie die Ressourcen und tragen zu einer Entlastung bei, die jedoch nicht beziffert werden kann.

Das Konnexitätsprinzip wird nicht berührt, da den Kommunen keine Aufgaben übertragen werden und keine Pflichten für sie entstehen.

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger sind die Regelungen des Mantelgesetzes nicht mit Kosten verbunden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es zu zahlreichen Entlastungen kommen wird, die jedoch aufgrund ihrer Komplexität und übergreifenden Regelungen nicht beziffert werden können.

Das Mantelgesetz führt zu einer spürbaren Reduzierung administrativer Belastungen für Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und Verwaltung.

Es trägt zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, zur Verbesserung der Rechtssicherheit und zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung bei.

Im Rahmen des NOOTS-Staatsvertrags ist von folgenden Kosten auszugehen:

Mit § 3 des NOOTS-Staatsvertrags werden dauerhafte Strukturen beschrieben und etabliert. Die Finanzierung dieser Strukturen ist in § 8 des NOOTS-Staatsvertrags geregelt.

Die Gesamtkosten werden für das Jahr 2025 auf etwa 65 Millionen Euro und für das Jahr 2026 auf etwa 70 Millionen Euro geschätzt. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der Föderalen IT-Kooperation veranschlagten Mittel in Kapitel 16 16 Titel 671 02 nach den Regelungen des IT-Staatsvertrags. Im Jahr 2025 fallen für die beschriebenen Aufgaben Ausgaben in Höhe von etwa 1,29 Millionen Euro und im Jahr 2026 von etwa 1,38 Millionen Euro an.

Die Finanzierung ab dem Jahr 2027 erfolgt zu 53,4 Prozent der Gesamtkosten aus dem Wirtschaftsplan der Föderalen IT-Kooperation und zu 46,6 Prozent der Gesamtkosten durch einen fixen Bundesanteil. Der durch Thüringen zu tragende Anteil an der Finanzierung beträgt dann

rund 1,05 Prozent und wird über den Anteil am Wirtschaftsplan der Förderalen IT-Kooperation eingeplant. Bei geschätzten jährlichen Kosten in Höhe von 70 Millionen Euro entstehen für Thüringens Anteilsfinanzierung Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand in Höhe von etwa 737 900 Euro.

Der NOOTS-Staatsvertrag begründet die Möglichkeit für finanzielle Verpflichtungen im Vollzug, setzt diesbezüglich aber keine konkreten haushaltswirksamen Kosten fest. Vollzugaufwand entsteht in der Folge bei den registerführenden Stellen durch die Anbindung der Register an das System zum Nachweisdatenaustausch NOOTS. Dies gilt konkret für die im Anhang des Identifikationsnummerngesetzes benannten 50 Registertypen. Diese werden teils durch Landesbehörden und teils durch Kommunen, Hochschulen, Kammern und Versorgungswerke geführt.

Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des Systems zum Nachweisdatenaustausch NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und der zuständigen Vertretung des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung der Register nach § 5 Abs. 1 und 2 des NOOTS-Staatsvertrags zu erfolgen hat. Somit ist sichergestellt, dass die Landesregierung im Einzelfall einer übermäßigen Budgetbelastung entgegenwirken könnte.

Eine Abstimmung mit den Herstellerinnen und Herstellern des Registerverfahrens, Betriebsverantwortlichen sowie den jeweiligen (fachverfahrens-)vertragshaltenden Akteurinnen und Akteuren wird je Fachdomäne die Grundlage dafür bilden, um die Anbindungskosten auch im Rahmen der Befassung in den Fachministerkonferenzen quantifizieren zu können. Vorab muss noch das grundlegende Konzept für die Anbindung an das System zum Nachweisdatenaustausch NOOTS, dessen Ausgestaltung aufwandsrelevant ist, finalisiert werden.

Die Verwaltung wird nach bisherigen Schätzungen des Bundes durch die Umsetzung des NOOTS-Staatsvertrags deutlich entlastet, weil der administrative Vollzugaufwand durch die Once-Only-Onlineabwicklung der Verwaltungsleistungen verringert wird. Nach dem Gutachten „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“ des Normenkontrollrats Bund vom Oktober 2017¹ besteht, bezogen auf die Top-35-Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger und die Top-30-Verwaltungsleistungen für Unternehmen, für die Verwaltung ein Einsparpotenzial von etwa 64 Millionen Stunden pro Jahr. Dies entsprach im Jahr 2017 etwa 3,9 Milliarden Euro.

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

¹ https://www.normenkontrollrat.bund.de/Web/NKR/DE/veroeffentlichungen/gutachten/_documents/2017-register-modernisieren.html

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herr Dr. Thadäus König
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 2. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

„Ersten Thüringer Entlastungsgesetzes“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in der Plenarsitzung am
10. Dezember 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Voigt

Anlagen²

² Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Erstes Thüringer Entlastungsgesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Thüringer
Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Zulassung von Abweichungen“ angefügt.
2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur praktischen Erprobung von automatischen Einrichtungen für den Erlass von Verwaltungsakten und zur Fortentwicklung digitaler Verwaltungsinfrastrukturen können in den jeweiligen Fachgesetzen, auch durch Rechtsverordnung, sachlich und räumlich begrenzte Abweichungen von Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35a VwVfG zugelassen werden.“

Artikel 2
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2023 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. In § 8a wird die Verweisung „§ 1 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 des Thüringer Polizeiorganisationsgesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummern 5 bis 8 werden angefügt:
 - „5. bei der Erlaubniserteilung nach den §§ 44, 45 sowie 47 bis 49 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung,
 6. bei der Entscheidung über die Entschädigung nach den §§ 56, 58 und 65 IfSG,
 7. bei der Entscheidung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung auf Umsatzsteuerbefreiung von Bildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,

8. bei Entscheidungen über Anträge auf Zulassung privater Krankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 4“ durch die Verweisung „Absatzes 2 Nr. 4“ ersetzt.

3. Nach § 9b werden die folgenden §§ 9c und 9d eingefügt:

„§ 9c
Ausschluss des Vorverfahrens gegen
Verwaltungsakte nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz

Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt bei Verwaltungsakten, die nach Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der jeweils geltenden Fassung oder auf diesen Bestimmungen beruhenden Verordnungen und Satzungen erlassen wurden. Der Ausschluss des Vorverfahrens nach Satz 1 gilt nicht, soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt.

§ 9d
Ausschluss des Vorverfahrens gegen Verwaltungsakte nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz

Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt bei Verwaltungsakten, die nach den Bestimmungen des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung erlassen wurden. Der Ausschluss des Vorverfahrens nach Satz 1 gilt nicht, soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt.“

Artikel 3 **Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes**

Das Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Nachweise

Die §§ 5 und 5a des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) in der jeweils geltenden Fassung gelten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entsprechend.“

2. In § 32 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 4
Thüringer Gesetz zu dem Vertrag über die
Errichtung, den Betrieb und die
Weiterentwicklung des Nationalen
Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur
Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG –
NOOTS-Staatsvertrag

§ 1

Dem am 10. März 2025 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag (NOOTS-Staatsvertrag) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der NOOTS-Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der NOOTS-Staatsvertrag nach seinem § 10 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, wird vom Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Artikel 5
Thüringer Standarderprobungsgesetz
für Kommunen

§ 1

Zielsetzung des Gesetzes

(1) Mit diesem Gesetz wird die Zielsetzung verfolgt, kommunale Körperschaften von landesrechtlich geregelten Standards zu entlasten und somit neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau für eine landesweite Übernahme zu erproben. Zu diesem Zweck kann auf Grundlage dieses Gesetzes für einen begrenzten Zeitraum das Abweichen von Standards in Rechtsvorschriften zugelassen werden, um den kommunalen Körperschaften die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit zu ermöglichen und um zu erproben, ob Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht oder kostengünstiger für Verwaltungen, Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen gestaltet werden können.

(2) Ein weiteres Ziel dieses Gesetzes ist es, die Handlungsspielräume auf kommunaler Ebene zu erhöhen, um den Herausforderungen des demografischen Wandels vor Ort mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen begegnen zu können.

§ 2

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf Standards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes. Bundesrecht und Recht der Europäischen Union sowie das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit in dessen § 1 Abs. 1 Satz 1 auf die jeweilige Bestimmung des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen wird, bleiben unberührt. Bei Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises ist ein Abweichen von Standards nur zulässig, wenn die Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene ausschließlich auf Grundlage der Gesetzgebungskompetenz des Landes erfolgte oder aufgrund Landesrechts Standards bei der Ausführung höherrangigen Rechts festgelegt werden. Dieses Gesetz findet keine Anwendung bei besonderen Rechtsvorschriften, die bereits ein Abweichen von Standards im Einzelfall zulassen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Standards im Sinne dieses Gesetzes sind alle verbindlichen Vorgaben, die in landesrechtlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften für die Aufgabenerfüllung von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreisen und Zweckverbänden erlassen wurden.

(2) Kommunale Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Landkreise, kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, kreisfreie Städte und Zweckverbände

§ 4

Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Auf Antrag kann eine kommunale Körperschaft im Einzelfall zum Abweichen von der Anwendung von Standards zum Zwecke der Erprobung ermächtigt werden, soweit Bundesrecht und das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen und die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Gemeinsam antragsberechtigt sind auch mehrere kommunale Körperschaften, sofern diese eine Aufgabe im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit gemeinsam wahrnehmen.

(2) Über die Stellung eines Antrags nach Absatz 1 entscheidet das nach den kommunalrechtlichen Vorschriften zuständige Organ. Die nach § 118 der Thüringer Kommunalordnung zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Antrag zu informieren.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich oder elektronisch an die für den beantragten Einzelfall jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Genehmigungsbehörde) zu richten. Die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde bestimmt sich nach dem Beschluss der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Soweit ein Antrag auch den Geschäftsbereich einer anderen obersten Landesbehörde berührt, stellt die

Genehmigungsbehörde das Einvernehmen mit dieser her. Die Genehmigungsbehörde hört die kommunalen Spitzenverbände an.

(4) Im Antrag nach Absatz 1 sind die Standards anzugeben, von denen abgewichen werden soll. Der Antrag nach Absatz 1 ist zu begründen; insbesondere sind die angestrebte Abweichung nach Satz 1, die Vorgehensweise und die Wirkung, die durch die Erprobung erzielt werden soll, und die Dauer der Erprobung darzulegen.

(5) Wurde eine identische Abweichung von der Anwendung von Standards zum Zwecke der Erprobung bereits einer anderen kommunalen Körperschaft genehmigt, kann die Genehmigungsbehörde auf die Vorlage der Begründung nach Absatz 4 Satz 2 verzichten.

(6) Über den Antrag ist in einem angemessenen Zeitraum zu entscheiden. Dem Antrag soll stattgegeben werden, soweit keiner der Gründe für eine Ablehnung nach Absatz 7 vorliegt.

(7) Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abzulehnen, wenn

1. höherrangiges Recht seiner Genehmigung entgegensteht,
2. durch ihn eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen zu erwarten ist,
3. durch ihn die Aufgabenerfüllung der Kommunen beeinträchtigt wird,
4. die Schutz- und Regelungsziele und -zwecke des Bauordnungsrechts nicht erfüllt werden,
5. durch ihn der einheitliche Vollzug des Beamtenrechts berührt wird oder
6. überwiegende Gründe des Gemeinwohls seiner Genehmigung entgegenstehen.

(8) Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde, den Antrag aus anderen als in Absatz 7 aufgeführten Gründen abzulehnen, hat sie die Antragstellenden zunächst anzuhören und gemeinsam mit dem für Bürokratieabbau zuständigen Ministerium auf eine Verständigung hinzuwirken. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, wird der Antrag abgelehnt. Die Ablehnung ist zu begründen.

(9) Für die Entscheidung über den Antrag gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Befristung der Genehmigung, vorzeitige Beendigung

(1) Die Genehmigung ist auf eine Dauer von bis zu vier Jahren zu befristen; eine Verlängerung um bis zu zwei weitere Jahre ist zulässig. Die zuständige Genehmigungsbehörde veröffentlicht die Genehmigung zur Abweichung von Standards unter Bezeichnung der Normen, die Gegenstände des Abweichens sind, und des Zeitraums der Erprobung im Staatsanzeiger.

(2) Das Abweichen von Standards soll von der antragstellenden kommunalen Körperschaft über den gesamten nach Absatz 1 Satz 1 genehmigten Zeitraum erprobt werden. Treten nach der Genehmigung Umstände ein, die einen Ablehnungsgrund nach § 4 Abs. 7 begründen oder zeigt

die antragstellende kommunale Körperschaft der Genehmigungsbehörde diese an, ist die Genehmigung von der Genehmigungsbehörde mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und die Erprobung zu beenden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Erteilte Genehmigungen gelten für den nach Absatz 1 genehmigten Zeitraum auch über den in § 9 bestimmten Zeitpunkt fort.

§ 6

Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände

Der Thüringische Landkreistag e. V. und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. können stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder Anträge nach Maßgabe des § 4 stellen. § 4 Abs. 2 bis 4 bleibt für die vertretenden kommunalen Körperschaften unberührt.

§ 7

Einrichtung eines Online-Registers, Auswertung der Ergebnisse

(1) Die Landesregierung richtet innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Online-Register zur Antragstellung und zur Übersicht über alle auf Grundlage dieses Gesetzes genehmigten Abweichungen von Standards ein.

(2) Das für Bürokratieabbau zuständige Ministerium wertet im Benehmen mit den fachlich zuständigen Genehmigungsbehörden nach vier Jahren die Ergebnisse der Erprobung aus und prüft, ob die Ergebnisse eine Änderung der Rechtsvorschrift oder den dauerhaften Entfall von Standards rechtfertigen. Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet die Landesregierung den Landtag mit schriftlichem Bericht alle zwei Jahre und erstmals bis zum 31. Dezember 2028.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 9

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Artikel 6

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 5 wird § 4.

Artikel 7
Änderung des Thüringer Transparenzgesetzes

Das Thüringer Transparenzgesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373), geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sofern Rechtsnormen geschaffen, geändert, gestrichen oder dafür jeweils unmittelbare Vorbereitungen getroffen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „sowie Informationen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ durch ein Komma und die Angabe „Informationen nach § 6 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) In das Transparenzportal können insbesondere folgende Informationen eingestellt werden, soweit diese nicht bereits in den weiteren Informationsangeboten nach § 7 Abs. 1 veröffentlicht werden:

1. Verwaltungsvorschriften, einschließlich Richtlinien und Dienstanweisungen,
2. Kabinettsbeschlüsse,
3. Berichte über Sponsoringleistungen und sonstige Zuwendungen an die Landesverwaltung,
4. Berichte über die unmittelbaren und mittelbaren Kapitalbeteiligungen des Landes an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts,
5. Tätigkeitsberichte,
6. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und in Bezug genommenen Anlagen,
7. Umweltinformationen nach § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 5 Satz 1 sowie § 11 ThürUG,
8. öffentliche Pläne,
9. wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte handelt, mit einem Auftragswert von mehr als 30 000 Euro netto,
10. Übersichten über Zuwendungen ab einer Förderungssumme von 1 000 Euro netto,
11. rechtskräftige Entscheidungen der Vergabekammer,
12. Statistiken über die dienstliche Beurteilung von teil- und vollzeitbeschäftigten Beamten und Beschäftigten,
13. Übersichten über Finanzhilfen des Landes, die der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen dienen; in die Übersicht sind nicht die Zuschüsse zu landeseigenen Unternehmen, Landesbürgschaften und Aufwendungen für allgemeine Staatsaufgaben sowie Leistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufzunehmen,

14. Gutachten und Studien, soweit sie von den öffentlichen Stellen in Auftrag gegeben wurden und in Entscheidungen der Behörde bereits eingeflossen sind, sowie
 15. Informationen, deren öffentliches Interesse mit denen der Nummern 1 bis 14 vergleichbar sind.“
4. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2)“ durch die Verweisung „Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)“ ersetzt.
 5. In § 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO“ durch die Verweisung „§ 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO“ ersetzt.
 6. § 21 Satz 4 wird aufgehoben.
 7. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

Artikel 8 **Änderung des Ordnungsbehördengesetzes**

Das Ordnungsbehördengesetz vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Verweisung „§ 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Verweisung „§ 983 BGB“ ersetzt.
3. In § 42 Abs. 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Angabe „oder in Textform im Sinne des § 126b BGB“ eingefügt.

Artikel 9 **Änderung des Thüringer Vergabegesetzes**

Das Thüringer Vergabegesetz in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 29), geändert durch Gesetz vom 16. November 2023 (GVBl. S. 331), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „75.000 Euro“ durch die Angabe „75 000 Euro“ und die Angabe „30.000 Euro“ durch die Angabe „30 000 Euro“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1, AT 08.02.2017 B1) und
 - 2. des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2)“

- bb) Die Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium kann Einzelheiten zu den Verfahrensarten, Verfahren und Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege eines Direktauftrags, einer Beschränkten Ausschreibung, einer Verhandlungsvergabe oder einer Freihändigen Vergabe nach den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung zulässig ist. Dabei sollen die Grenzen für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen ein Direktauftrag möglich ist, auf mindestens 7 000 Euro festgesetzt werden. Weiter sollen die Grenzen für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Verhandlungsvergabe oder einer freihändigen Vergabe zulässig ist, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf mindestens 50 000 Euro und für Bauleistungen auf mindestens 250 000 Euro festgesetzt werden. Zudem soll die Grenze für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf mindestens 100 000 Euro und für Bauleistungen auf mindestens 500 000 Euro festgesetzt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.000 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 4 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (ThürEGovG) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 4 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG)“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 werden die Worte „im Leistungsverzeichnis“ durch die Worte „in den Vergabeunterlagen“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Vergabe von Bauleistungen und anderen Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) oder die das Tarifvertragsgesetz in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) jeweils in der jeweils geltenden Fassung erfasst, geben staatliche Auftraggeber Unternehmen als Ausführungsbedingung verbindlich vor, dass sie den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr geben staatliche Auftraggeber Unternehmen als Ausführungsbedingung verbindlich vor, dass sie den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das in Thüringen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachvollziehen.“

c) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „hat“ durch die Angabe „hat,“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Staatliche Auftraggeber, einschließlich der Hochschulen des Landes und ihrer Einrichtungen, geben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Bauleistungen und andere Dienstleistungen an Unternehmen als Ausführungen verbindlich vor, dass sie den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für die jeweilige Branche in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachvollziehen.“

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Unterfällt die ausgeschriebene Leistung keinem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag im Sinne des Satzes 1 oder liegt keine Bekanntgabe im Sinne des Satzes 4 vor, geben staatliche Auftraggeber im Sinne des Satzes 1 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Bauleistungen und andere Dienstleistungen an Unternehmen als Ausführungsbedingungen verbindlich vor, dass sie den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindeststundenentgelt zahlen, das mindestens 1,50 Euro über dem aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn liegt.“

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und das Wort „Universitäten“ wird durch das Wort „Hochschulen des Landes“ ersetzt.

g) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 7 bis 9.

5. § 7 Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) vom 7. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2013 B3) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/ B) vom 5. August 2003 (BAnz Nr. 178a) in der jeweils geltenden Fassung zum Vertragsbestandteil zu machen und“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bieter sind verpflichtet, im Rahmen der Abgabe des Angebots eine Eigenerklärung mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vorhaltung von Nachweisen, die nach diesem Gesetz erforderlich sind, vorzulegen.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Eigenerklärungen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Eigenerklärungen nachfordern wird.“

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Auftraggeber hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Echtheit der Daten gewahrt werden und nur Berechtigte Zugriff auf die Daten erhalten.“

7. In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ durch die Verweisung „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)“ ersetzt.

8. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§§ 10, 11, 12 und 17 Abs. 2“ durch die Verweisung „§§ 6, 7 und 12 Abs. 2“ ersetzt.

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Evaluierung

Dieses Gesetz wird acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften einer Evaluierung unterzogen.“

10. § 16 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

c) Folgender neue Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Thüringer Entlastungsgesetzes bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Thüringer Vergabegesetz in der am Tag vor Inkrafttreten des Ersten Thüringer Entlastungsgesetzes geltenden Fassung fortgesetzt und abgeschlossen.“

12. Nach dem neuen § 16 wird folgender neue § 17 eingefügt:

„§ 17
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.“

13. § 17a wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

In § 5 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. Dezember 1993 (GVBl. S. 757), das durch Gesetz vom 4. April 2019 (GVBl. S. 61) geändert worden ist, wird die Verweisung „Thüringer Vergabegesetzes vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Vergabegesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 29) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung

Die Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026, S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 31
Finanzplanung“

b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 12

Änderung der Thüringer Bauordnung

Die Thüringer Bauordnung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 298) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen, für die die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (ABl. L 165 vom 29.6.2023, S. 1; L 169 vom 4.7.2023, S. 35; L 2025/90297, 1.4.2025), geändert durch Verordnung (EU) 2024/2748, 8.11.2024), durch eine Konformitätsbescheinigung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist.“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Verweisung „Richtlinie 2006/42/EG“ wird durch die Verweisung „Verordnung (EU) 2023/1230“ ersetzt.

bb) Die Verweisung „§§ 60 bis 66, 73 bis 82, 84, 86, 89, 94 und 99“ wird durch die Verweisung „§§ 60 bis 66, 73 bis 82, 84, 86, 89, 90, 94 und 99“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 7 Nr. 1 der Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 7 Nr. 1 der Thüringer Garagenverordnung (ThürGarVO) vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. für Antennen, soweit sie im Außenbereich errichtet werden, einschließlich der Masten mit einer Breite des Mastes von höchstens 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücksflächen im Außenbereich.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „nicht“ durch die Worte „nur mit in der Abstandsfläche zulässigen baulichen Anlagen“ ersetzt.

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden sind abweichend von den Absätzen 1 bis 7 auch zulässig:

1. die Errichtung und Änderung von Vor- und Anbauten, die für sich genommen die Tiefe der Abstandsflächen nach Absatz 5 einhalten,
2. der Ersatz von Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu den bisherigen Abmessungen,
3. die Errichtung vor die Außenwand vortretender Aufzüge, Treppen und Treppenräume, wenn zu Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten wird, und
4. Maßnahmen zum Zweck der Energieeinsparung und Solaranlagen, wenn sie eine Stärke von nicht mehr als 0,40 m aufweisen.

Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für Gebäude nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 1.“

4. In § 32 Abs. 6 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Explosionsgefahr“ ein Komma und die Worte „soweit es sich nicht um Wohngebäude handelt“ eingefügt.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „Absatzes 2 Nr. 2“ durch die Verweisung „Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „Absatzes 2 Nr. 5“ durch die Verweisung „Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Brennbare Dachlatten sind zulässig, wenn sie hohlraumfrei in nichtbrennbare, im Brandfall formstabile Dämmstoffe eingebettet sind; dies gilt entsprechend für bauphysikalisch notwendige Folien, wenn sie im Bereich der Brandwand hohlraumfrei verlegt sowie ober- und unterseitig vollständig von nichtbrennbaren Baustoffen abgedeckt sind.“
- bb) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „am 4. April 2023“ durch die Worte „seit mindestens fünf Jahren“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 7 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Abweichend von Satz 3 sind Dämmstoffe aus schwer entflammaren Baustoffen bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Geländeoberfläche zulässig.“
6. In § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 Buchst. b wird nach dem Wort „Dachaufbauten“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
7. Dem § 37 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Treppen, die nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ohne eigenen Treppenraum zulässig sind.“
8. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht, wenn aus einem Gebäude der Gebäudeklasse 1 oder 2 durch Teilung von Wohnungen, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums ein Gebäude der Gebäudeklassen 3, 4 oder 5 entsteht.“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
9. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schwellenlos“ durch das Wort „leicht“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. wenn bei einem Gebäude, dessen Fertigstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt, eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird und“

10. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a
Umbau, Umnutzung

(1) Wird ein rechtmäßig bestehendes Gebäude zur Wohnraumschaffung umgenutzt oder geändert, gelten die Absätze 2 bis 4. Satz 1 gilt nicht für Hochhäuser, für Gebäude, die infolge der Umnutzung oder Änderung einen Sonderbautatbestand nach § 2 Abs. 4 erfüllen, und für Anbauten.

(2) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen umgenutzt, sind auf unverändert bestehende Gebäude oder Bauteile § 6 Abs. 1 bis 7, die §§ 15, 30, 31, 32 Abs. 1 bis 5, die §§ 33 bis 35, 37, 38 Abs. 1 und 3 bis 8 sowie § 39 nicht anzuwenden. Satz 1 gilt auch für Ausbauten von Dachgeschossen einschließlich der Errichtung von Dachgauben und Zwerchgiebeln.

(3) Werden Gebäude mit Aufenthaltsräumen erstmals um ein Geschoss aufgestockt,

1. findet § 6 für die Aufstockung keine Anwendung,
2. sind auf bestehende Bauteile die §§ 30 bis 35, 37, 38 Abs. 1 und 3 bis 8 sowie § 39 nicht anzuwenden, sofern keine Änderungen an diesen Bauteilen vorgenommen werden,
3. gelten im Geschoss der Aufstockung die für die bisherige Gebäudeklasse gestellten Anforderungen an die tragenden und aussteifenden sowie an die raumabschließenden Bauteile,
4. müssen in den Wänden notwendiger Treppenträume Öffnungen zu Kellergeschossen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben,
5. müssen Öffnungen zu Nutzungseinheiten im Bereich der Aufstockung mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben, wenn bei bestehenden Gebäuden in notwendigen Treppenträumen die Treppe selbst oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die sonstigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 38 Abs. 6 entsprechen, und
6. ist an oberster Stelle eine Öffnung nach § 38 Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 zu schaffen, soweit in notwendigen Treppenträumen keine Fenster nach § 38 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 vorhanden sind.

(4) Bei Änderungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 findet § 15 Abs. 2 keine Anwendung.“

11. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden die Worte „Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren“ durch die Worte „Sachen, zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder im Fall von ortsveränderlich genutzten und fahrbereit aufgestellten Anlagen auch zum dauerhaften Schutz von Tieren“ ersetzt.

bb) In Buchstabe j wird nach dem Wort „Grundfläche“ die Angabe „im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.

b) In Nummer 3 Buchst. e werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Angabe „einschließlich der dazugehörigen Gasspeicher bis zu einer Speicher-
menge von einschließlich 20 kg“ eingefügt.

c) Nummer 12 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Waren- und Leistungsautomaten,“

d) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Elektromobilität“ die Worte „einschließlich technisch notwendiger Nebenanlagen“ eingefügt.

bb) In Buchstabe d werden die Worte „Waren- und Leistungsautomaten sowie“ gestrichen.

12. § 64 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Keiner Genehmigung bedürfen

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von
 - a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - b) sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind,
 - c) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Vorhaben nach den Buchstaben a und b,
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 im Anwendungsbereich des
 - a) § 34 BauGB die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben,
 - b) § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie,
3. die Modernisierung und der Ersatz von bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.“

13. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wohngebäuden mit Typengenehmigung nach § 81 der Gebäudeklassen 4 und 5,“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bauaufsichtsbehörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion auszustellen.“

14. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für folgende Gebäude sind ferner die in Satz 2 genannten Personen bauvorlageberechtigt:

1. freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 bis 100 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung,
2. eingeschossige gewerblich sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m² Grundfläche, die keine Sonderbauten sind,
3. Kleingaragen im Sinne des § 1 Abs. 7 Nr. 1 Thür-GarVO.

Bauvorlageberechtigt nach Satz 1 ist, wer mindestens zwei Jahre

1. Meisterin oder Meister des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmerer-Handwerks ist oder diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt ist,
2. staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau ist,
3. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat einen Ausbildungsnachweis erworben hat, der aufgrund einer schulrechtlichen Rechtsvorschrift als gleichwertig mit dem Abschluss zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau anerkannt ist, oder
4. in einem der in Nummer 3 genannten Staaten zur Erbringung von Entwurfsleistungen für Bauvorhaben nach Satz 1 rechtmäßig niedergelassen ist und diese Leistungen nur vorübergehend und gelegentlich in Thüringen erbringt.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 4 Satz 2 müssen in eine von der Ingenieurkammer Thüringen zu führende Liste der sonstigen Bauvorlageberechtigten eingetragen sein, sich vor Eintragung in die Liste sowie jährlich im Bereich des öffentlichen Baurechts fortbilden und zur Deckung der sich aus ihrer Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer ihrer Eintragung in der Liste sowie eine Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags aufrechterhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Als Jahreshöchstleistung für alle im Versicherungsjahr verursachten Schäden muss der dreifache Betrag der Mindestversicherungssumme veranschlagt sein.“

15. In § 72 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Nr. 3 Buchst. d wird die Verweisung „Richtlinie 2006/42/EG“ durch die Verweisung „Verordnung (EU) 2023/1230“ ersetzt.

16. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „Baugenehmigung“ die Worte „oder die Bescheinigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Baugenehmigungen“ die Worte „oder Bescheinigungen nach § 65 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 13

Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes

Das Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass ihnen der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung sowie im Falle einer Umweltprüfung auch der Umweltbericht und weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete“ durch die Worte „Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Angaben „entsprechend § 10 Abs. 2 ROG“ und „abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG“ gestrichen.

3. In § 5 Abs. 7 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG“ gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10
Raumverträglichkeitsprüfung“

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Das Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Die Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - d) In der Einleitung des Absatzes 3 Satz 1 werden die Worte „dem Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Umweltverträglichkeit“ durch das Wort „Umweltauswirkungen“ ersetzt.
 - f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Verweisung „§ 15 Abs. 3 Satz 4 ROG“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 3 Satz 6 ROG“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - g) In Absatz 6 werden die Worte „im beschleunigten Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „in der beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - h) In Absatz 8 Satz 1 und Absatz 10 werden jeweils die Worte „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - i) In Absatz 11 Satz 1 werden die Worte „einem Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „einem Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
 - c) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Regionalen Planungsgemeinschaften regeln ihre Rechtsverhältnisse im Übrigen durch Satzung. Diese ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes anzupassen. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde und sind innerhalb der in Satz 2 bestimmten Frist zur Genehmigung vorzulegen.“
7. In § 16 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 6“ ersetzt.

8. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 14 **Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

Das Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 19) und Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 49), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; L 95 vom 29.3.2014, S. 70) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1a Nr. 1 wird die Verweisung „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. Dem § 20 Abs. 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die untere Forstbehörde kann auf Antrag des Waldbesitzers Ausnahmen von einer zeitlich lückenlosen Aufstellung von Betriebsplänen oder vereinfachten Betriebsplänen nach den Absätzen 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genehmigen, soweit waldbedrohende Forstschutzsituationen im Sinne des § 11 Abs. 5 in den jeweiligen Waldungen dies rechtfertigen.“
4. § 33 Abs. 3 Satz 5 und 7 sowie Abs. 5 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
5. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
6. Dem § 66 Abs. 1 Nr. 14 wird die Angabe „ohne dass eine Ausnahme nach § 20 Abs. 3 Satz 1 vorliegt,“ angefügt.
7. In § 68 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 15 **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026, S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Bejagung des Schwarzwildes, des Haarraubwildes sowie der jagdbaren invasiven Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, einschließlich Infrarotaufhellern, und von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zugelassen.“

2. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Jagdbezirksinhaber hat über das durch Abschuss oder Fang erbeutete Wild eine Streckenliste auf einem landeseinheitlichen Formblatt nach dem Muster der Anlage 7 in Schriftform oder elektronischer Form zu führen; die zuständige Jagdbehörde kann die elektronische Form anordnen.“

3. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Jagdbezirke außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete für Rot-, Dam- oder Muffelwild erfolgt der Abschuss ohne Zahl; der Abschuss von männlichem zu weiblichem Wild, Kälbern und Lämmern hat im Verhältnis 1 : 4 zu erfolgen. Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen

1. abweichend von Satz 1 den Abschuss aus besonderen Gründen beschränken oder
2. ein von Satz 1 Halbsatz 2 abweichendes Abschussverhältnis festsetzen.“

4. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wildursprungsschein nach dem Muster der Anlage 11 wird schriftlich im Durchschreibverfahren dreifach erstellt und nach den Sätzen 2 bis 5 behandelt oder elektronisch nach einem anerkannten Verfahren erstellt.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für elektronisch erstellte Wildursprungsscheine gelten die Vorgaben in den Sätzen 2 bis 5 sinngemäß; die Übermittlung an zuständige Stellen kann elektronisch erfolgen.“

5. § 28 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgabe der Wildmarken und der Wildursprungsscheine erfolgt durch die unteren Jagdbehörden oder eine von der unteren Jagdbehörde bestimmte Stelle an die Jagdausübungsberechtigten der Eigenjagdbezirke und Gemeinschaftsjagdbezirke in ausreichender Anzahl.“

6. In § 33 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

7. Die Anlagen 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 6
(zu § 11 Abs. 2)

Mindestdreijahresabschussplan Rehwild/ Antrag auf Abschussfestsetzung von Hochwild außerhalb der Einstandsgebiete				
Name des Jagdbezirks:			Jagdjahr	
Erhebungsstand				
Ämtliche Schlüsselnummer				Landkreis/Gemeinde
Lfd. Nr. der Jagdbezirksliste des Landkreises/der kreisfreien Stadt	001			
	002			
Nr. der Hegegemeinschaft	003		2)	
Name der Hegegemeinschaft				
				1) [1] Hochwild-Hegegemeinschaft [2] sonstige Hegegemeinschaft 2) lfd. Nr. d. Hegegemeinschaft (s. Verzeichn. d. Hegegemeinschaften)
Größe des Jagdbezirks (Angaben im Pachtvertrag)	004		ha	
1. befriedete Fläche	005		ha	
2. Waldfläche	006		ha	
3. Feldfläche	007		ha	
4. Gewässerfläche	008		ha	
5. Biotopfläche Rehwild	009		ha	
				Erfassungsbeleg
				erfasst
				geprüft
A Vorjahre - Jagdjahre			Spalten-Nr. (1-11) ->	
1. Bestätigter oder festgesetzter Mindestabschuss der letzten 3 Jahre	012			
2. Durchgeführter Abschuss der letzten 3 Jahre	013			
3. Fallw. d. letzten 3 Jahre	014			
4. Gesamtanfang der letzten 3 Jahre	015			
B Planungsjahre - Jagdjahre				
1. Mindestabschussvorschlag des/der Jagdbezirksinhaber/s/in	016			
2. Mindestabschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden	017			
3. Bestätigter oder festgesetzter Mindestabschuss für 3 Jahre	018			
☐ Jagdvorstand			☐ Inhaber/in des Eigenjagdbezirks	
Name und Anschrift der Jagdgenossenschaft bzw. des Inhabers des Eigenjagdbezirks				
☐ Dem Abschussvorschlag des/der Jagdbezirksinhaber/s/in wird				
☐ zugestimmt. ☐ nicht zugestimmt und es wird beantragt, den Abschussplan wie folgt zu ändern:				
Ort, Datum				
Unterschrift des/der Jagdvorsteher/s/in bzw. Inhaber/s/in des Eigenjagdbezirks				
Jagdbezirksinhaber/in				
Name und Anschrift				
Der/die Jagdbezirksinhaber/in legt den Abschussplan vor				
Ort, Datum				
Unterschrift des/der Jagdbezirksinhaber/s/in				
Untere Jagdbehörde				
Nr. ☐ Unter Bestätigung zurückgeleitet an ☐ Unter Festsetzung zurückgeleitet an				
☐ Jagdbezirksinhaber/in ☐ Jagdgenossenschaft bzw. Inhaber/in des Eigenjagdbezirks ☐ Hegegemeinschaft				
Begründung (Nur bei Festsetzung)				
☐ Umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Abschussplans.				
Ort, Datum				
Untere Jagdbehörde				
Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!				

Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12 – 18**Zu A. Vorjahre:**

Der Jagdbezirksinhaber hat für den Zeitraum der letzten drei Jahre in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 13 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 14 die bis zum 1. Februar des Antragsjahres bekannt gewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B. Planungsjahre – Jagdjahre:**Zu Zeile 16 – Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers:**

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber eines verpachteten Eigenjagdbezirks aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zu Zeile 17 – Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Jagdbezirksinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der unteren Jagdbehörde, dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

Zu Zeile 18 – bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan gilt als bestätigt, wenn er bis zum 1. Mai des Antragsjahres nicht beanstandet worden ist oder die Beanstandung bis zu diesem Zeitpunkt nicht angekündigt worden ist. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

Anschrift Untere Jagdbehörde	
------------------------------	--

Liste lfd. Nr.

Streckenliste

Fallwildmeldung

für das Jagdjahr

Quartal

§ 32 Abs. 4 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung

☐ Eigenjagdbezirk
 ☐ Gemeinschaftsjagdbezirk

Name des Jagdbezirks

Abgabetermin für die Quartale

☐ 07. Juli
 ☐ 07. Oktober
 ☐ 07. Januar
 ☐ 07. April

Eingangsvermerke der Jagdbehörden

Datum:	Zeichen:
Q I:	
Q II:	
Q III:	
Q IV:	

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Bitte wenden

Streckenliste B - für sonstiges Haar- und Federwild																																																																							
Quartal																																																																							
Erhebungsstand																																																																							
Anteilliche Schlüsselnummer																																																																							
Id. Nr. der Jagdbezirke des Landkreises / der kreisfreien Stadt																																																																							

Lfd. Nr.	Tag des Abschusses bei Fallwild, Unfallwild, Aufmündungstag	Gewicht in kg ¹⁾	Nr. Wildmarke	Erleger ²⁾ (Name / Wohnort)	Rotwild				Damwild				Muffelwild				Rehwild				Schwarzwild				Art der Verwertung ³⁾ ; weitere Bemerkungen z.B. Angaben über Erlegung kranken Wildes außerhalb der Jagdzeit oder über den Abschussplan hinaus; Art des Fall- bzw. Unfallwildes (Res., Straßenverkehr, Eisenbahn usw.)							
					Hirsche		Alttiere	Schmähliere	Kälber	Hirsche		I	II	III	Alttiere	Schmähliere	Kälber	Widder		Schafe	Schmählschafe	Lämmer	Böcke	Rücken					Schmähreihe	Kitze	Keller	Böcken
1																																
2																																
3																																
4																																
5																																
6																																
7																																
8																																
9																																
10																																
11																																
12																																
13																																
14																																
15																																
16																																
17																																
18																																
19																																
20																																
21																																
22																																
23																																
24																																
Summe des erlegten Wildes																																
Summe Fallwild																																
Summe Unfallwild																																
Gesamtsumme																																

¹⁾ Das Gewicht ist bei Trophäenträgern ohne Haut oder Trophäe anzugeben. Gewichtsangabe entfällt, wenn Wildbret nicht verwertbar ist (z. B. bei Fallwild).

²⁾ Name und Wohnort des Erlegers, sofern nicht selbst jagdausübungsberechtigter.

³⁾ Ankreuzen, ob Wildbret selbst oder durch andere Person verbraucht wurde oder nicht verwertbar war.

8. Anlage 10 erhält folgende Fassung:

„Anlage 10
(zu § 26 Abs. 2 Satz 1)

Die Wildmarke ist eine Fixlängen- oder Durchziehplombe aus Polyethylen oder ähnlichem Material mit einer Länge von etwa 210 mm und einem beschrifteten Blatt von mindestens 20 x 30 mm, die sich nach dem Schließen nicht wieder öffnen lassen darf. Die Wildmarke trägt auf dem Blatt eine sechsstellige fortlaufende Nummer in schwarzer Farbe und den Schriftzug „Freistaat Thüringen“. Fortlaufende Nummer und Schriftzug sind dauerhaft und deutlich erkennbar aufgebracht. Weitere Kennzeichnungen an der Wildmarke, insbesondere zur Verwendung mit elektronischen Verarbeitungssystemen, sind zulässig.

Blatt der Wildmarke:



Artikel 16 **Änderung des Thüringer Wassergesetzes**

Das Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Verweisung „Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung (ThürFWG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung (ThürFWG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 347) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Verweisung „§ 17 Abs. 2 Satz 3 ThürFWG“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 2 Satz 3 ThürFWG“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürFWG“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürFWG“ ersetzt.

2. In § 41 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 53 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. In § 55 Satz 4 wird die Verweisung „§ 14a“ durch die Verweisung „§ 15“ ersetzt.
6. In § 82 Abs. 2 wird die Verweisung „Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37; L 359 vom 29.12.2012, S. 77) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
7. In § 83 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 17 **Änderung des Thüringer Richter- und** **Staatsanwältengesetzes**

Das Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetz vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 15a und 102 werden aufgehoben.
2. Der bisherige § 103 wird § 102.
3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 18 **Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Verweisung „§ 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
3. In § 93 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Ministerium“ gestrichen.

4. In § 96 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „im Benehmen mit der Landespräsidentenkonferenz“ gestrichen.

Artikel 19

Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes

Das Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
2. In § 9 wird der Klammerzusatz „(§ 71 ThürHG)“ durch die Angabe „im Sinne des § 78 ThürHG“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. In § 14 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes

Das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Verweisung „Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung“ wird durch die Verweisung „Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Das Semikolon und die Angabe „§ 15 Abs. 2 JFDG gilt entsprechend“ werden gestrichen.
2. § 6b Abs. 6 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 7a Satz 4 werden nach dem Wort „Satzung“ das Komma und die Worte „die der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf“ gestrichen.
4. In § 13 Abs. 2 werden nach dem Wort „Satzung“ das Komma und die Angabe „die der Genehmigung des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf,“ gestrichen.

Artikel 21**Änderung des Thüringer Gesetzes über
die Finanzierung der staatlichen Schulen**

Das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schullastenausgleich“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und dem Sonderlastenausgleich für staatliche Schulbauten“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Land kann den Schulträgern Haushaltsmittel aus dem Landeshaushalt als pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen gewähren. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Zuweisungsverfahren zu erlassen, insbesondere

1. über die Zweckbestimmung,
2. über die Berechnung der Zuweisungen,
3. zum Verfahren,
4. zur Auszahlung der Mittel einschließlich einer Gewährung von Abschlagszahlungen und Festlegung der Auszahlungstermine und
5. über die Erbringung und Prüfung des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuweisungen; dabei können geregelt werden:
 - a) Fristen für die Vorlage des Nachweises,
 - b) ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Zuweisungen bei nicht fristgerechter Vorlage,
 - c) Pflichten des Zuweisungsempfängers zur Aufbewahrung von Unterlagen und Dateien,
 - d) die Beschränkung des Nachweises auf eine schriftliche Versicherung des Zuweisungsempfängers, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt wurden, und
 - e) für den Fall, dass die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, die Aufhebung der Bewilligung der Zuweisung, ihre Erstattung und die Verrechnung mit weiteren Zuweisungen.“

2. Die §§ 12a und 12b werden aufgehoben.

3. In § 13 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung des Thüringer
Familienförderungssicherungsgesetzes**

Das Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.
2. In § 12 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 12 Nr. 1 Buchst. a und b Doppelbuchst. aa und Nr. 15 am 20. Januar 2027 und
 2. Artikel 12 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Nr. 9 Buchst. b am 4. April 2028
- in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 256) außer Kraft.

**Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) –
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c
Absatz 1, Absatz 2 GG –
NOOTS-Staatsvertrag**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

(im Folgenden „Vertragsparteien“)

haben das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht.

Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon profitieren auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben.

Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

Die Vertragsparteien treffen daher auf der Grundlage des Artikels 91c des Grundgesetzes

- zur Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen informationstechnischen Systems zum automatisierten Nachweisabruf gemäß Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrags erfasst ist,

folgende Vereinbarung:

§ 1

Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)

Die Vertragsparteien errichten und betreiben das NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System und entwickeln es gemeinsam weiter. Dieses System dient dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) ist ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht.

(2) Nachweise im Sinne dieses Staatsvertrags sind Unterlagen und Daten in elektronischer Form, die zur Ermittlung des Sachverhalts in Verwaltungsverfahren geeignet sind.

(3) Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(4) Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.

§ 3

Governance

(1) Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung sowie der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung durch den IT-Planungsrat getroffen.

(2) Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere:

- a) Finanz- und Budgetplanung,
- b) strategische Weiterentwicklung des NOOTS,
- c) Bekanntgabe, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des NOOTS vorliegen,
- d) Festlegung der Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- e) Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung gemäß § 9.

(3) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz nach Maßgabe des IT- Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der IT-Planungsrat richtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören.

(5) Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets,
- b) Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- c) Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur.

(6) Der IT-Planungsrat benennt unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eine Geschäftsstelle ein. Die Vertretung der Gesamtleitung ist bei der betriebsverantwortlichen Stelle nach § 4 verortet. Die Gesamtleitung ist den Beschlüssen der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören insbesondere:

- a) Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling und
- b) Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des NOOTS.

(7) Der IT-Planungsrat richtet eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO ein. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen beziehungsweise deren zuständigen Arbeitsgremien,
- b) Steuerung und Koordination Datenmanagement des NOOTS und
- c) Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS.

§ 4

Betriebsverantwortliche Stelle

(1) Die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle.

(2) Die betriebsverantwortliche Stelle legt der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das NOOTS vor.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle berichtet der Gesamtleitung regelmäßig über den aktuellen Status des NOOTS.

§ 5

Anschluss und Nutzung des NOOTS

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz

- a) Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen,
- b) nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und
- c) das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.

(2) Die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Der Anschluss erfolgt nach Maßgabe des § 9. Weitere nachweisliefernde Stellen, insbesondere weitere öffentliche Register, werden ebenfalls nach Maßgabe des § 9 angeschlossen.

(3) Weitere öffentliche Stellen und Unternehmen können sich auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

§ 6

Anschluss an das EU-OOTS

Das NOOTS stellt einen Anschluss an das technische System nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) her. Die Verpflichtung zum Anschluss an dieses EU-OOTS ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724.

§ 7

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt als die für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle (betriebsverantwortliche Stelle) nach § 4 ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im NOOTS, soweit nicht Rechtsakte der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die betriebsverantwortliche Stelle trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

(2) Die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit anderer Stellen, wie insbesondere die der nachweisenanfordernden und nachweisliefernden Stellen, bleibt unberührt.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle verarbeitet die zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der technischen Abwicklung eines automatisierten Abrufs und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese in den Nachweisen enthalten sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Bund und Länder tragen dafür Sorge, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass Abrufe und Übermittlungen von Nachweisen und Daten im Umfang der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung datenschutzkonform möglich sind. Dazu werden erforderlichenfalls Regelungen erarbeitet, die den verfassungsmäßig zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt werden. Bund und Länder beabsichtigen, sich über den Inhalt dieser Regelungen abzustimmen.

§ 8 Finanzierung

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrags. Die Finanzierung erfolgt ab dem Jahr 2027 in Höhe von 53,4 Prozent der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrags und in Höhe von 46,6 Prozent der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes.

(2) Die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

§ 9 Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht

(1) Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen.

(2) Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum,

in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(3) Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen entscheidet der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(4) Der Anschluss und die Nutzung durch einzelne öffentliche Stellen nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach Ratifikation durch die zuständige Vertragspartei durch Beschluss des IT-Planungsrats in Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Stelle.

(5) Der Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 3 zum Zwecke eines registerbasierten Zensus erfolgt abweichend von Absatz 4 nach Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt. §§ 16 und 20 Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 10 Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land teilt den Vertragsparteien den Zeitpunkt nach Satz 2 sowie die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

§ 11 Beitritt weiterer Länder

(1) Die Länder, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, können diesem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 beitreten. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unterrichtet das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die übrigen Vertragsparteien.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

(3) Das beitretende Land trägt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts die laufenden Kosten für den Betrieb entsprechend der Kostenverteilung nach § 8 mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Das bei-

tretende Land trägt den Anteil an den Kosten an der Errichtung und Weiterentwicklung des NOOTS entsprechend der Kostenverteilung nach § 8, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Vertragsparteien zugekommen wäre. Der Kostenanteil wird bei der dem Beitritt folgenden Abrechnung der laufenden Kosten berücksichtigt.

(4) Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 12

Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragsparteien.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung.

(4) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch kann jede übrige Vertragspartei diesen Staatsvertrag binnen einer Frist von 12 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrags.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Ersten Thüringer Entlastungsgesetz verfolgt die Landesregierung das Ziel, die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen der Landesverwaltung grundlegend zu modernisieren. Das Mantelgesetz dient der Deregulierung, Vereinfachung und Entlastung der Verwaltung sowie der Beschleunigung von Verfahren.

Angesichts des demografischen Wandels, der begrenzten personellen Ressourcen und wachsender Anforderungen an die Verwaltung ist es erforderlich, überholte oder entbehrliche Regelungen anzupassen und aufzuheben, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung langfristig zu sichern. Durch den Abbau bürokratischer Hemmnisse sollen die Handlungsfähigkeit des Staates, die Effizienz der Verwaltung und die Bürgerfreundlichkeit nachhaltig gestärkt werden. Mit dem Ersten Thüringer Entlastungsgesetz soll der rechtliche und organisatorische Rahmen der Landesverwaltung an die demografischen und strukturellen Entwicklungen angepasst werden. Ziel ist es, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, bürokratische Belastungen zu reduzieren und die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dauerhaft zu sichern.

Angesichts der wachsenden Aufgabenvielfalt, des Fachkräftemangels und neuer gesetzlicher Anforderungen auf Bundesebene und der Ebene der Europäischen Union ist ein umfassender und kohärenter Ansatz erforderlich. Dieser muss darauf gerichtet sein,

1. die Handlungsfähigkeit von Land und Kommunen dauerhaft zu sichern,
2. Ressourcen gezielt auf Kernaufgaben zu konzentrieren,
3. rechtliche und administrative Doppelstrukturen abzubauen,
4. Verfahren zu vereinfachen und
5. digitale Prozesse systematisch zu nutzen.

Daher werden überholte oder entbehrliche Vorschriften und Bestimmungen aufgehoben sowie Regelungen geändert, um Verfahrensabläufe zu vereinfachen und Zuständigkeiten zu bündeln. Hierzu gehört insbesondere die Anpassung von Bestimmungen, die bislang zu unnötiger Verfahrensverzögerung geführt haben.

Das Mantelgesetz umfasst Änderungen in mehreren Fachgesetzen und Rechtsverordnungen. Es bündelt verschiedene Maßnahmen, die auf die Vereinfachung und Modernisierung der Verwaltungsarbeit abzielen. Wesentliche inhaltliche Schwerpunkte liegen in den Bereichen Verfahrensrecht, Transparenz, Finanzen, Umwelt und Justiz.

Im Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung wird durch die neu eingefügte Regelung die Möglichkeit des rechtlichen Rahmens für den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten aufgezeigt. Danach kann auf Grundlage von Fachgesetzen oder darauf basierenden Rechtsverordnungen von den Anforderungen des § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung, welcher aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Thüringen Anwendung findet, abgewichen werden.

Im Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294) in der jeweils geltenden Fassung wird das „Once-Only“-Prinzip entsprechend der seit dem Jahr 2024 geltenden neuen bundesgesetzlichen Regelung als zweites Land neben der Freien und Hansestadt Hamburg für alle Verwaltungsverfahren des Landes übernommen, was eine enorme Verbesserung für die Bürgerinnen und Bürger darstellt. Auf der Grundlage der Neuregelung können Daten im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern, der Unternehmen, aber auch der Verwaltung bei anderen öffentlichen Stellen, bei denen diese bereits vorliegen, abgerufen werden. Damit wird die erneute Erhebung personenbezogener Daten, die in einem anderen Verwaltungsverfahren bereits angegeben oder von Amts wegen erhoben wurden und der Verwaltung damit bereits vorliegen, entbehrlich. Da die Antragstellenden selbst entscheiden, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, behalten sie die volle Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten.

Mit dem Staatsvertrag mit der Bezeichnung „Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag“ (im Folgenden: NOOTS-Staatsvertrag) soll die bislang fehlende rechtliche Grundlage für den Aufbau einer gemeinsamen Infrastruktur zum Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen von Bund und Ländern geschaffen werden und damit die nachhaltige Digitalisierung der deutschen Verwaltung weiter vorangetrieben werden. Eine vollständig digitale Abwicklung von Leistungen erfordert eine entsprechende IT-Infrastruktur. Für die Ratifizierung durch Thüringen bedarf es der Zustimmung des Landtags durch ein entsprechendes Zustimmungsgesetz.

Das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung wird in wesentlichen Punkten überarbeitet. Die Transparenzpflichten, die bisher umfassend und verbindlich ausgestaltet waren, werden teilweise in Kann-Bestimmungen umgewandelt. Damit wird der Aufwand für die Bereitstellung und Veröffentlichung von Informationen deutlich reduziert. Die Anpassung berücksichtigt zugleich, dass das Transparenzportal einer Überarbeitung bedarf und gegebenenfalls im Rahmen eines künftigen Open-Data-Gesetzes neu strukturiert wird.

Im Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 29) in der jeweils geltenden Fassung werden Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen präzisiert, um die Anwendung zu vereinfachen und eine klare Abgrenzung zum Vergaberecht des Bundes sicherzustellen. Dies dient der Rechtssicherheit und reduziert den Auslegungsaufwand bei öffentlichen Aufträgen.

In der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung wird die Regelung der Pflicht gestrichen, regelmäßig Finanzberichte nach § 31 Abs. 2 ThürLHO vorzulegen. Diese Berichte waren inhaltlich weitgehend redundant, da die wesentlichen Informationen bereits in anderen Haushaltsunterlagen enthalten sind.

Das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) in der jeweils geltenden Fassung wird dahin gehend geändert, dass die Fristen für die Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten verlängert werden. Dadurch wird den beteiligten Behörden mehr zeitlicher Spielraum eingeräumt, um auf geplante Investitionen und komplexe Beteiligungsverfahren angemessen reagieren zu können.

Im Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetz (ThürRiStAG) vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677) in der jeweils geltenden Fassung entfallen die Regelungen zu regelmäßigen Berichtspflichten, insbesondere die Evaluierungspflicht nach § 102 ThürRiStAG sowie die Berichtspflicht nach § 15a ThürRiStAG. Beide Regelungen haben sich in der Praxis als wenig zielführend erwiesen, da die Inhalte vielfach wiederkehrend waren und bereits durch andere parlamentarische Instrumente abgedeckt werden.

Auch im Bereich des Umwelt- und Jagdrechts erfolgen Änderungen mit Blick auf die Digitalisierung. So sollen Jagdausübende künftig digitale Streckenlisten führen können. Ebenso wird der Einsatz moderner Technik, wie Nachtzielgeräte, ermöglicht. Diese Änderungen reduzieren den bürokratischen Aufwand und verbessern die Effizienz in der Verwaltungspraxis.

Das vorliegende Mantelgesetz sieht eine Vielzahl konkreter Entlastungen vor. Besonders hervorzuheben sind die Maßnahmen zur Förderung digitaler Verfahren. Dies verringert Medienbrüche und erleichtert die elektronische Kommunikation. Damit werden Bürgerinnen und Bürger ebenso entlastet wie die Behörden selbst.

Der Wegfall mehrfacher Berichtspflichten und doppelter Vorlageverpflichtungen reduziert die Belastung in Ministerien und nachgeordneten Behörden erheblich. Personalressourcen können künftig gezielter eingesetzt werden, anstatt durch formale Pflichten gebunden zu sein.

Im Bereich der Kommunen ergeben sich Erleichterungen durch verlängerte Fristen bei wasserwirtschaftlichen Konzepten und durch die Reduzierung von Transparenzpflichten. Diese Anpassungen schaffen realistische Bearbeitungszeiträume und verhindern unnötigen Druck auf die kommunale Verwaltung.

Auch die Änderungen im Bau- und Umweltrecht wirken entlastend. Genehmigungsverfahren werden gestrafft, insbesondere durch die Anerkennung europäischer Konformitätsbescheinigungen etwa bei Windenergieanlagen. Dadurch werden Prüfvorgänge verkürzt und Investitionen beschleunigt umgesetzt.

Die in der Justiz entfallenden Berichtspflichten ermöglichen eine Konzentration auf die eigentlichen Kernaufgaben. Dadurch wird die Effizienz der Justizverwaltung gestärkt.

Da auch die Aktualität von Rechtsvorschriften der Anwenderfreundlichkeit und damit der Entlastung dient, werden im Zuge der Änderungen der Rechtsvorschriften zudem notwendige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Nach den in Thüringen anzuwendenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes ist unter bestimmten Voraussetzungen der Erlass eines Verwaltungsakts vollständig durch automatische Einrichtungen zugelassen. Eine Voraussetzung ist jedoch, dass weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum in der Rechtsgrundlage bei Erlass des Verwaltungsakts besteht. Die Bestimmung wurde im Zuge der Verwaltungsdigitalisierung eingeführt, um die elektronische Abwick-

lung von Massenverfahren zu ermöglichen. Die praktische Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt jedoch, dass der Anwendungsbereich in der Verwaltungspraxis nur begrenzt genutzt wird und zugleich erhebliche rechtliche, technische und organisatorische Herausforderungen bestehen. Mit der Einführung der neuen Regelung als § 1 Abs. 3 ThürVwVfG wird die Möglichkeit des rechtlichen Rahmens für den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten aufgezeigt. Danach kann auf Grundlage von Fachgesetzen oder darauf basierenden Rechtsverordnungen von den Anforderungen des § 35a VwVfG abgewichen werden.

Ziel ist es, die Möglichkeiten der Verwaltungsdigitalisierung zu stärken, ohne den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger zu beeinträchtigen. Die bisherige Beschränkung auf Fälle, in denen weder Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht, hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen und behindert die Einführung moderner, regelbasierter und digital gestützter Entscheidungsverfahren.

Es soll ermöglicht werden, dass auch Verwaltungsakte mit standardisierter Ermessensausübung oder gebundenen Bewertungselementen, zum Beispiel aufgrund einer gefestigten Verwaltungspraxis in gleichförmigen Fällen und hohem Standardisierungsgrad, künftig vollständig automatisiert erlassen werden können, sofern sichergestellt ist, dass die rechtliche Kontrolle und die Verantwortung weiterhin bei der zuständigen Behörde verbleiben. Die Änderung steht im Einklang mit der Zielsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I 3122 -3138-) in der jeweils geltenden Fassung und dem Programm „Digitale Verwaltung Thüringen“, das die konsequente elektronische Abwicklung einfacher Verwaltungsverfahren vorsieht. Die Zulassung einer sachlich und räumlich begrenzten Abweichung von der nach § 35a VwVfG bestehenden Einschränkung trägt der Entwicklung moderner Verwaltungsverfahren Rechnung, in denen Entscheidungsprozesse zunehmend auf algorithmisch abgebildeten Entscheidungsmustern beruhen.

Ermessensentscheidungen können dabei weiterhin auf der Grundlage vordefinierter und dokumentierter Entscheidungsregeln erfolgen, deren Anwendung und Nachvollziehbarkeit von der jeweils zuständigen Behörde verantwortet wird. Die Änderung führt nicht zu einer Entpersonalisierung oder Verselbstständigung des Entscheidungsverfahrens. Vielmehr bleibt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bei der jeweils zuständigen Behörde. Diese hat sicherzustellen, dass die Entscheidungsregeln rechtmäßig und überprüfbar dokumentiert sind, dass eine Kontrolle der Ergebnisse durch Menschen jederzeit möglich ist und dass Betroffene die Begründung und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung im Rahmen ihres Rechtsbehelfs nachvollziehen können. Zudem dürfen auch sogenannte verbotene Praktiken im Bereich der künstlichen Intelligenz nicht zur Anwendung kommen dürfen, vergleiche Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024). Verboten sind danach insbesondere Systeme, die Menschen manipulieren oder deren Verletzlichkeit ausnutzen, Social-Scoring-Systeme, prädiktive Systeme zur Kriminalitätsbewertung, Systeme zur biometrischen Kategorisierung sensibler Merkmale sowie Emotionserkennungssysteme in Arbeits- und Bildungsumgebungen. Ebenso untersagt sind der Aufbau von Gesichts-

erkenntnisdatenbanken durch massenhaftes Sammeln von Bilddaten und der Einsatz von Echtzeit-Biometrie-Identifikationssystemen in öffentlich zugänglichen Räumen außerhalb gesetzlich zugelassener Zwecke. Damit wird gewährleistet, dass die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen an ein faires Verwaltungsverfahren gewahrt bleiben.

Darüber hinaus bleiben die Rechte über automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling nach Artikel 22 DSGVO als höherrangigem Recht für die Betroffenen gewahrt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung auf das Polizeiorganisationsgesetz des Landes.

Zu den Nummern 2 und 3:

Nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung als bundesrechtliche Vorschrift ist vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage grundsätzlich ein Vorverfahren durchzuführen. Ausnahmen hiervon sind im Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung geregelt und sind aufgrund dieser Gesetzesänderung auf weitere Sachgebiete erweitert.

Sinn und Zweck eines verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens ist es, den Bürgerinnen und Bürgern neben dem gerichtlichen Verfahren eine weitere Rechtsschutzmöglichkeit zu eröffnen. In einem Widerspruchsverfahren können die Bürgerinnen und Bürger erreichen, dass die Widerspruchsbehörde die getroffene Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht noch einmal überprüft. Mithin dient das Vorverfahren insbesondere einer Selbstkontrolle der Verwaltung.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung in § 9 Abs. 2 ThürAGVwGO werden (über § 9 Abs. 1 ThürAGVwGO hinaus) die vorgenannten Aufgaben unabhängig von der Frage, welche Behörde für die Erledigung der Aufgaben zuständig ist oder zukünftig sein wird, allein aufgrund des Sachgebiets von der Durchführung von Vorverfahren ausgenommen.

Diese Festlegung lässt sich damit begründen, dass es sich bei allen vier Aufgabengebieten um Aufgaben handelt, die ihrem Sinn und Zweck nach stets von einer Landesbehörde – in der Regel einer Oberbehörde – zu erfüllen sind und sein werden, weil sie landesweite Auswirkungen haben, eine landeseinheitliche Handhabung oder beides erfordern.

Nach dem Sinn und Zweck eines Vorverfahrens ist dieses geschaffen worden, um der den Verwaltungsakt oder Bescheid erlassenden Verwaltung oder Exekutive die Möglichkeit der Selbstkontrolle zu ermöglichen. Dies wiederum kann sinnvollerweise nur dadurch erfolgen, dass der Widerspruchs- oder Abhilfebescheid von einer anderen Organisationseinheit oder Behörde erlassen wird als der Ausgangsbescheid. Sofern also bereits eine Landesbehörde oder Oberbehörde, rechtlich ver-

treten von der jeweiligen Dienststellenleitung, den Ausgangsbescheid erlässt, müsste eine andere Landesbehörde oder Oberbehörde den Widerspruchs- oder Abhilfebescheid erlassen. Da es wiederum in der Regel nicht mehrere Landesbehörden gibt und geben wird, bei der dasselbe fachliche Wissen zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage vorhanden ist, um den Ausgangsbescheid vollumfänglich überprüfen zu können, führt dies automatisch dazu, dass ein Vorverfahren nur entfallen kann und der direkte Weg zum Klageverfahren eröffnet werden muss.

Zu Nummer 3

Zu § 9c:

Der bisherige § 9a Abs. 1 ThürAGVwGO sieht eine Ausnahme von der Durchführung des Vorverfahrens grundsätzlich bei Entscheidungen des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vor, sofern es sich nicht um die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung, beamtenrechtliche Entscheidungen, Entscheidungen im Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage oder um Entscheidungen über die immissionsschutzrechtliche Bekanntgabe von Sachverständigen und Stellen sowie über Prüfstellen für die Überprüfung von Messgeräten handelt.

Die jahrelange Verwaltungspraxis bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat gezeigt, dass den Widerspruchsverfahren kaum bis keine Befriedungsfunktion zukommt. In vielen Fällen werden Widerspruchsverfahren sogar „zweckentfremdet“, um Vorhaben gezielt zu verschleppen oder zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Windkraftanlagen, aber auch für andere Anlagen, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, unter anderem sonstige Erneuerbare-Energien-Anlagen oder Batteriefabriken. Der zunehmende Einsatz von künstlicher Intelligenz verschärft die geschilderte Situation.

Um eine Verfahrensbeschleunigung auf diesen Gebieten zu erreichen, wird die Durchführung des Widerspruchverfahrens bei bestimmten Verwaltungsakten, die nach Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der jeweils geltenden Fassung oder auf diesen Bestimmungen beruhenden Verordnungen und Satzungen, wie beispielsweise für Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – insbesondere wie Windenergie-, Wasserstoff- und Biogasanlagen –, als entbehrlich geregelt.

Zu § 9d:

Durch das Einfügen der Bestimmung entfällt bei Verwaltungsakten, die nach den Bestimmungen des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, das Vorverfahren. Dies wirkt im Bereich des Vermessungs- und Geoinformationswesens bürokratieabbauend.

Voraussetzung für die Erhebung einer Anfechtungsklage und somit die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes.

Nach den vorliegenden Informationen zum Verlauf des bisherigen Vorverfahrens im Anwendungsbereich des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes zeigt sich jedoch, dass obwohl die Widerspruchsbehörde nicht identisch mit der Ausgangsbehörde ist und somit

eine neutrale Kontrolle der Ausgangsentscheidung erfolgt, eine Korrektur etwaig erlassener Bescheide aufgrund von festgestellten Fehlern in kaum einem Fall erfolgte. In fast 100 Prozent der Fälle führte die Durchführung des Vorverfahrens daher dazu, dass der jeweilige Ausgangsbescheid bestätigt wurde.

Die Durchführung des Vorverfahrens bindet jedoch in der zuständigen Widerspruchsbehörde umfangreiche Kapazitäten, da die Prüfung im Rahmen des Vorverfahrens umfangreicher ist als im gerichtlichen Verfahren. Darüber hinaus ist die Durchführung eines Vorverfahrens regelmäßig auch mit einem gewissen Zeitverlust für die Bürgerinnen und Bürger verbunden. Da nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen über den Widerspruchsbescheid innerhalb von drei Monaten zu entscheiden ist, muss diese Frist regelmäßig abgewartet werden, bevor gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden kann.

Da im Anwendungsbereich des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes fehlerhafte Ausgangsbescheide kaum ergehen, würde das Festhalten an der Durchführung von Vorverfahren sowohl für die Bürgerinnen und Bürger eine zusätzliche bürokratische Hürde und unnötige Zeitverzögerung als auch für die öffentliche Verwaltung eine unnötige Bindung personeller Ressourcen darstellen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Regelung werden die im Bundesrecht geltenden §§ 5 und 5a des E-Government-Gesetzes (EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) in der jeweils geltenden Fassung durch eine dynamische Verweisung in das Landesrecht übernommen. Die bundesrechtlichen Regelungen dienen der rechtlichen Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips. Auf dessen Grundlage können Daten im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern, der Unternehmen, aber auch der Verwaltung bei anderen öffentlichen Stellen, bei denen diese bereits vorliegen, entsprechend der Maßgabe „die Daten sollen laufen, nicht die Bürgerin oder der Bürger“ abgerufen werden. Damit wird die erneute Erhebung personenbezogener Daten, die in einem anderen Verwaltungsverfahren bereits angegeben oder von Amts wegen erhoben wurden und der Verwaltung damit bereits vorliegen, entbehrlich. Dies gilt sowohl für so genannte synchrone Nachweisabrufe als auch für den Fall, dass Nachweise nicht ohne zeitlichen Verzug – also asynchron – übermittelt werden. Zur Begründung wird auf die Begründung der Änderung des E-Government-Gesetzes durch Artikel 2 des OZG-Änderungsgesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) in der Bundestag-Drucksache 20/8093 auf den Seiten 56 und 57 verwiesen. Da die bundesrechtlichen Regelungen für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 und 2 EGovG nur gelten, wenn sie Bundesrecht ausführen, werden die Rechtsgrundlagen in das Landesrecht übernommen, um das mit den §§ 5 und 5a EGovG verfolgte Ziel umfassend erreichen zu können.

Zu Nummer 2

Aufgrund der geänderten Bezeichnung der bundesgesetzlichen Rechtsvorschrift, auf die mit der Verweisung Bezug genommen wird, erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4 (Thüringer Gesetz zu dem Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag

Mit dem NOOTS-Staatsvertrag soll die bislang fehlende rechtliche Grundlage für den Aufbau einer gemeinsamen Infrastruktur zum Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen von Bund und Ländern geschaffen werden und damit die nachhaltige Digitalisierung der deutschen Verwaltung weiter vorangetrieben werden. Eine vollständig digitale Abwicklung von Leistungen erfordert eine entsprechende IT-Infrastruktur.

Derzeit sind die Datenbestände der deutschen Verwaltung – aufgeteilt auf Bund und Länder einschließlich ihrer Kommunen – technisch nicht vernetzt. Mit dem NOOTS-Staatsvertrag wird das Ziel verfolgt, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht. Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip). Davon profitieren auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden.

Eine Kompetenzzuweisung für den Bund zum Aufbau des Systems zum Nachweisdatenaustausch NOOTS als Bund-Länder-übergreifende Infrastruktur ist im Grundgesetz nicht vorgesehen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben deshalb im Juni 2024 den IT-Planungsrat beauftragt, zur Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlage einen Staatsvertrag nach Artikel 91c Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes auszuarbeiten. Dieser Staatsvertrag wurde im Zeitraum vom 18. Dezember 2024 bis März 2025 im Umlaufverfahren beschlossen und beinhaltet im Einzelnen:

In der Präambel des Staatsvertrages wird das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht, festgehalten.

In § 1 des NOOTS-Staatsvertrags ist die Errichtung, der Betrieb und die Weiterentwicklung des Systems zum Nachweisdatenaustausch NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System geregelt. Nach § 1 Satz 2 des NOOTS-Staatsvertrags dient das System dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

In den §§ 3 und 4 des NOOTS-Staatsvertrags werden die Gremien und Strukturen (Governance) geregelt. Nach § 3 Abs. 1 des NOOTS-Staatsvertrags werden die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des Systems zum Nachweisdatenaustausch NOOTS durch den IT-Planungsrat getroffen. Dazu gehört nach § 3 Abs. 2 des NOOTS-Staatsvertrags insbesondere die Finanz- und

Budgetplanung sowie die strategische Weiterentwicklung des Systems zum Nachweisdatenaustausch NOOTS. Hervorzuheben sind darüber hinaus die Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung nach § 9 des NOOTS-Staatsvertrags sowie die Festlegung der Anschlussbedingungen an das System zum Nachweisdatenaustausch NOOTS. Sofern Entscheidungen zu treffen sind, die den Zuständigkeitsbereich einer Fachministerkonferenz tangieren, wird diese nach § 3 Abs. 3 des NOOTS-Staatsvertrags durch den IT-Planungsrat beteiligt. Der IT-Planungsrat richtet nach § 3 Abs. 4 des NOOTS-Staatsvertrags eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören. Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft nach § 3 Abs. 5 des NOOTS-Staatsvertrags insbesondere folgende Entscheidungen: Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets, Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur. Nach § 3 Abs. 6 Satz 1 des NOOTS-Staatsvertrags benennt der IT-Planungsrat unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation eine Geschäftsstelle ein. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören nach § 3 Abs. 6 Satz 4 des NOOTS-Staatsvertrags insbesondere das Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling sowie die Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Systems zum Nachweisdatenaustausch NOOTS. Zudem richtet der IT-Planungsrat nach § 3 Abs. 7 des NOOTS-Staatsvertrags eine fachlich koordinierende Stelle bei der Föderalen IT-Kooperation ein, zu deren Aufgaben insbesondere die operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen beziehungsweise deren zuständigen Arbeitsgremien, die Steuerung und Koordination des Datenmanagements des NOOTS und die Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS gehören. Nach § 4 Abs. 1 des NOOTS-Staatsvertrags erfolgt die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle. Nach § 4 Abs. 2 des NOOTS-Staatsvertrags legt die betriebsverantwortliche Stelle der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das System zum Nachweisdatenaustausch NOOTS vor. Darüber hinaus ist die Vertretung der Gesamtleitung nach § 3 Abs. 6 Satz 2 des NOOTS-Staatsvertrags bei der betriebsverantwortlichen Stelle verortet.

In § 5 des NOOTS-Staatsvertrags werden Anschluss und Nutzung des Systems zum Nachweisdatenaustausch NOOTS geregelt. In § 5 Abs. 1 des NOOTS-Staatsvertrags verpflichten sich die Vertragsparteien, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das System zum Nachweisdatenaustausch NOOTS zur Verfügung zu stellen, nachweisanzufordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und das System zum Nachweisdatenaustausch NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanzufordernde Stellen zu nutzen. In § 5 Abs. 2 des NOOTS-Staatsvertrags wird bestimmt, dass die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. S. 591; 2023 I Nr. 230) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden weitere nachweisliefernde Stellen, zu denen insbesondere weitere öffentliche Register gehören, erfasst. Nach § 5 Abs. 3 des NOOTS-Staatsvertrags können sich zudem weitere öffentliche Stellen und Unternehmen auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 des NOOTS-Staatsvertrags an das NOOTS anschließen.

Nach § 6 des NOOTS-Staatsvertrags stellt das NOOTS einen Anschluss an das EU-OOTS her.

§ 7 des NOOTS-Staatsvertrags enthält datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Nach § 8 Abs. 1 des NOOTS-Staatsvertrags erfolgt die Finanzierung in den Jahren 2025 und 2026 über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrags. Ab dem Jahr 2027 erfolgt die Finanzierung in Höhe von 53,4 Prozent der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrags und in Höhe von 46,6 Prozent der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes. Nach § 8 Abs. 2 des NOOTS-Staatsvertrags tragen die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem NOOTS-Staatsvertrag steht nach § 8 Abs. 3 des NOOTS-Staatsvertrags unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

In § 9 des NOOTS-Staatsvertrags wird der Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht geregelt. Nach § 9 Abs. 1 des NOOTS-Staatsvertrags teilt die betriebsverantwortliche Stelle dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen. Nach § 9 Abs. 2 des NOOTS-Staatsvertrags beschließt der IT-Planungsrat nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Abs. 1 und 2 des NOOTS-Staatsvertrags zu erfolgen hat. Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen handelt es sich um keine Umsetzung im kooperativen Föderalismus, die die Fachministerkonferenzen abbilden, weshalb in diesen Fällen nach § 9 Abs. 3 des NOOTS-Staatsvertrags der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum entscheidet, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Abs. 1 und 2 des NOOTS-Staatsvertrags zu erfolgen hat. Mit der Regelung in § 9 Abs. 4 des NOOTS-Staatsvertrags soll sichergestellt werden, dass ein Anschluss nach § 5 Abs. 3 des NOOTS-Staatsvertrags in einem vereinfachten Verfahren möglich ist. § 9 Abs. 5 des NOOTS-Staatsvertrags enthält eine Regelung zu Anschluss und Nutzung zum Zwecke eines registerbasierten Zensus.

In § 10 des NOOTS-Staatsvertrags werden die Ratifikation und das Inkrafttreten des Staatsvertrags geregelt. Sofern einzelne Länder den NOOTS-Staatsvertrag bei Inkrafttreten noch nicht ratifiziert haben, werden der nachgelagerte Beitritt und die Übernahme der bis dahin angefallenen Kosten in § 11 des NOOTS-Staatsvertrags geregelt.

§ 12 des NOOTS-Staatsvertrags enthält Regelungen zu Geltungsdauer, Änderung und Kündigung des NOOTS-Staatsvertrags.

Zu § 1

§ 1 Satz 1 enthält die Zustimmungserklärung des Landtags zum NOOTS Staatsvertrag und die Festlegung, dass der Staatsvertrag zu veröffentlichen ist. Nach Zustimmung durch den Landtag sowie Verkündung im Ge-

setz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der NOOTS-Staatsvertrag mit seinem Inkrafttreten Gesetzeskraft erlangt. Außerdem enthält § 1 Satz 2 den Hinweis auf die Bekanntmachung des Wortlauts des NOOTS-Staatsvertrags.

Zu § 2

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zustimmungsgesetzes ergibt sich aus dem letzten Artikel dieses Mantelgesetzes.

In § 2 wird die Bekanntmachung des Inkrafttretens des NOOTS-Staatsvertrags geregelt. Dieser tritt nach seinem § 10 Abs. 1 Satz 2 am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Diese Regelung sorgt einerseits dafür, dass eine Vetomöglichkeit seitens einzelner Länder vermieden werden. Andererseits wird im Fall eines verzögerten oder ausbleibenden Beitritts der großen, finanzstarken Länder einer finanziellen Überforderung der bereits beigetretenen Länder entgegengewirkt.

Der NOOTS-Staatsvertrag wurde im Volltext im Anschluss an Artikel 23 des Entwurfs abgedruckt.

Zu Artikel 5 (Thüringer Standarderprobungsgesetz für Kommunen)

Die Kommunen in Thüringen sind die Hauptbetroffenen von bürokratischen Lasten. Dabei stellen sie eine tragende Säule der Gesellschaft dar und sind die Keimzelle der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe. Die Kommunen nehmen in eigener Verantwortung Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wahr und stellen zugleich als untere Verwaltungsebene zentrale Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen vor Ort bereit. Um die vielfältigen Aufgaben der Kommunen für die Daseinsvorsorge zu sichern, bedarf es einer gezielten Unterstützung der kommunalen Ebene bei der Entlastung von Bürokratie.

Dabei soll insbesondere auf die Erfahrung der Kommunen mit Blick auf verzichtbare Standards und Möglichkeiten zur Deregulierung zurückgegriffen werden. Im Rahmen eines Thüringer Standarderprobungsgesetzes für Kommunen sollen die Kommunen deshalb in die Lage versetzt werden, auf Antrag befristet für vier Jahre von bestimmten Standards abzuweichen. Bürokratieabbau soll von der Basis ausgehend gedacht und umgesetzt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass den Kommunen konkrete Auswirkungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung im Einzelfall in besonderer Weise und unmittelbar bekannt sind. Um dieses Wissen der ehrenamtlichen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sowie der Kommunalbeschäftigten vor Ort zielgerichtet zu nutzen, werden die Kommunen in die Lage versetzt, für sie als besonders bürokratielastig empfundene Standards zu benennen und sich in einem möglichst niedrigschwelligen Antragsverfahren hiervon durch Abweichung zumindest teilweise befreien zu lassen. Die Kommunen erhalten dadurch die Möglichkeit, im Rahmen von Reallaboren für einen begrenzten Zeitraum die Abweichung von Standards zu erproben. Erweist sich diese Erprobungsphase als erfolgreich, könnten gesetzliche Anpassungen der erprobten Standards für den gesamten kommunalen Bereich sowie gegebenenfalls weitere Anwenderinnen und Anwender daraus folgen.

Zu § 1

Das Thüringer Standarderprobungsgesetz für Kommunen normiert den notwendigen Rahmen, um den Kommunen das Abweichen von Standards zu ermöglichen, die diese wählen können. Antragstellende Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise und Zweckverbände sollen sowohl für ihre Verwaltung als auch langfristig mit Blick auf andere Gebietskörperschaften testen, ob bestimmte Standards in Rechtsvorschriften verändert werden können oder gar nicht mehr angewendet werden brauchen. Das Thüringer Standarderprobungsgesetz für Kommunen dient dazu, örtliche Praktikerkenntnisse dafür nutzbar zu machen, bürokratische Hemmnisse auf Ebene der Vollzugsbehörden und insbesondere der Kommunen zu identifizieren und langfristig abzustellen. Bei der Abweichung von geltenden Regelungen kommen auch Lösungen in Betracht, die schon einmal oder in ähnlicher Form Gegenstand einer Erprobung oder Abweichungen waren. Eine umfassende Auswahlfreiheit im Antragsverfahren wird in das Thüringer Standarderprobungsgesetz für Kommunen aufgenommen.

Zu § 2

Das Thüringer Standarderprobungsgesetz für Kommunen erstreckt sich ausschließlich auf Landesrecht. Höherrangiges Recht in Form von Bundesgesetzen, Rechtsverordnungen des Bundes oder Vorschriften der Europäischen Union kann aufgrund fehlender Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers weder geändert noch ausgesetzt werden. Gleiches gilt für Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, von denen ein Abweichen von Standards nur zulässig ist, wenn die Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene ausschließlich auf Grundlage der Gesetzgebungskompetenz des Landes erfolgte oder aufgrund Landesrechts Standards bei der Ausführung höherrangigen Rechts festgelegt wurden.

Das Thüringer Standarderprobungsgesetz für Kommunen erstreckt sich auch nicht auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, auf die in § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG verwiesen ist. Für das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gilt das Prinzip der Simultangesetzgebung, das heißt sie werden möglichst wortgleich gefasst; vergleiche § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Diese Einheitlichkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze kann von Thüringen nicht einseitig durchbrochen werden. Die Simultangesetzgebung ist vielmehr sowohl im Interesse der betroffenen einzelnen Kommune als auch im übergreifenden landesweiten und bundesweiten Interesse unbedingt zu wahren. Soweit das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz jedoch eigene landesspezifische Regelungen trifft, können diese auch in den Anwendungsbereich des Thüringer Standarderprobungsgesetzes für Kommunen fallen.

Enthalten Rechtsvorschriften aller Ebenen bereits Möglichkeiten zur Abweichung, zum Beispiel in Gestalt von Ausnahmeregelungen für bestimmte Fallgestaltungen oder Modell- oder Experimentierklauseln, können diese Rechtsvorschriften vollständig oder in Teilbereichen nicht Gegenstand eines Antrags nach diesem Gesetz sein, soweit die jeweilige Modell- oder Experimentierklausel reicht. Vielmehr gehen diese spezialgesetzlichen Modell- oder Experimentierklauseln diesem Thüringer Standarderprobungsgesetz für Kommunen vor. Eine Ausnahmeregelung von der Ausnahmeregelung soll durch das Thüringer Standarderprobungsgesetz für Kommunen nicht ermöglicht werden. Ebenso bedarf es keines Antrags bei Standards in Rechtsvorschriften, deren Anwendung als

Ermessensregelung ausgestaltet ist. Das Abweichen von Standards bezieht sich deshalb auf gebundene Rechtsvorschriften, zu deren Anwendung die Kommunen bislang verpflichtet sind.

Zu § 3

Ein Antrag auf Abweichen kann sich nur auf Standards im Sinne des § 2 beziehen. Nicht zulässig ist die Dispensation einer vollständigen Rechtsvorschrift in Form eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung, eines Erlasses beziehungsweise einer Verwaltungsvorschrift. Das Thüringer Standarderprobungsgesetz für Kommunen gibt nur den Rahmen für die Genehmigungsbehörde vor, im Einzelfall von einer Rechtsvorschrift abzuweichen. Die Ermächtigung des Thüringer Standarderprobungsgesetzes für Kommunen für das Antragsverfahren reicht nur soweit, dass der Dispens von einem Standard eine Änderung der Rechtsvorschrift ausschließlich für den Antragsteller bewirkt. Die im Thüringer Standarderprobungsgesetz für Kommunen geregelte Standardbefreiung im Einzelfall dient dazu, bürokratische Hemmnisse abzubauen und Einzelfallgerechtigkeit, Billigkeit sowie Zumutbarkeit für die ausführende Kommune zu gewährleisten. Die Genehmigungsbehörde kann sich nur im Rahmen dieser Einzelfallgenehmigung bewegen. Im Wege der Genehmigung der beantragten Dispensation kann die Genehmigungsbehörde keine rechtssetzende Änderung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen vornehmen.

Die beantragte Standardabweichung darf nicht dazu führen, dass der Normzweck, das übergeordnete Ziel einer Rechtsvorschrift oder beides nicht mehr gewahrt bleiben. Vielmehr soll die Erprobung dazu dienen, alternative Lösungsmöglichkeiten oder Wege aufzeigen, wie der Normzweck mit weniger Aufwand oder weniger bürokratischen Belastungen erreicht werden kann. Dabei stehen die zentralen Ziele des Thüringer Standarderprobungsgesetzes im Mittelpunkt, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, zu vereinfachen oder idealerweise kostengünstiger für die Verwaltungen, für die Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen zu gestalten. Insbesondere Kommunen soll zudem ermöglicht werden, flexibler auf den demografischen Wandel reagieren zu können.

Aufgrund der vorgenannten Einschränkungen und den Zielvorgaben des Thüringer Standarderprobungsgesetzes für Kommunen bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten mit Blick auf den staatlichen Gesetzesvorbehalt in Ausprägung des Demokratieprinzips und aus dem Bestimmtheitsgebot. Insbesondere erfüllt die Öffnungsklausel in § 4 Abs. 1 die Anforderungen des Demokratieprinzips und des Bestimmtheitsgebots. Der Entwurf enthält eine klare Zweckbestimmung, da die Erprobung die fachliche Kompetenz der Kommunen nutzbar machen und mögliche Verbesserungen im Landesrecht aufzeigen soll. Die Erprobung soll den Kommunen ermöglichen, ihre vorhandene Sachkompetenz einzubringen, um praktikable Verbesserungen im Landesrecht zu erkennen und anschließend dauerhaft in die Rechtsordnung zu überführen. Befreiungen von geltenden Regelungen dürfen keine Gefährdung von Leib oder Leben verursachen. Sie dürfen weder gegen Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter verstoßen noch überwiegende Gemeinwohlbelange beeinträchtigen. Das Gesetz ist befristet und geht von einem sachlich zwar weiten, aber im Ergebnis bestimmten – auf die Kommunen beschränkten – Adressatenkreis aus. Durch die Beschreibung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens wird eine rechtsstaatliche Überprüfung der einzelnen Anträge durch die jeweils oberste

Landesbehörde gewährleistet und mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger sowie dem einzurichtenden Online-Portal die erforderliche Transparenz hergestellt. Die Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag gewährleistet eine Information des Parlaments über den Stand und die Ergebnisse der Erprobung. Die gewonnenen Erkenntnisse werden damit unter nachvollziehbaren Voraussetzungen in den Verantwortungsbereich des Gesetzgebers zurückgeführt, der erforderliche Entscheidungen treffen kann. Eine übermäßige Verlagerung von Gesetzgebungsverantwortung auf die Exekutive wird vermieden. Die dauerhafte und landesweite Normsetzung bleibt der Legislative vorbehalten. Das Gesetz schafft kein dauerhaftes Recht, sondern eröffnet ausschließlich einen zeitlich begrenzten Rahmen für Erprobungen.

Die Erprobung von Standardabweichungen dient der Vorbereitung zukünftiger Gesetzgebungsverfahren durch Reallabore in einem begrenzten kommunalen Umfeld, ohne selbst dauerhafte Rechtsvorschriften mit allgemeinverbindlichen Regelungen zu schaffen. Damit wird das Ziel der Deregulierung verfolgt und die erprobten Standards sollen nach dem Erprobungszeitraum allen Kommunen durch entsprechende Anpassung der Fachgesetze zur Verfügung stehen. Zudem enthält die Öffnungsklausel in Verbindung mit Absatz 7 klare Schranken. Bei entgegenstehenden Belangen, allen voran Leib und Leben, überwiegenden Belangen des Allgemeinwohls, den weiteren in § 4 genannten Aspekten oder auch bei Gefährdung des Normzwecks sind Anträge nicht genehmigungsfähig. Die jeweiligen Fachressorts als Genehmigungsbehörden stellen durch die Prüfung der Rechtmäßigkeit jedes Antrags sicher, dass keine entgegenstehenden bedeutenden Rechtsgüter beeinträchtigt werden oder eine Abwägung mit dem Normzweck erfolgt. Das Thüringer Standarderprobungsgesetz für Kommunen sieht Erprobungen für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren vor. Die Bekanntmachungspflicht im Staatsanzeiger in § 5 Abs. 1, die Publizität des einzurichtenden Online-Registers nach § 7 Abs. 1 sowie die in § 7 Abs. 2 vorgesehene Berichtspflicht gegenüber dem Landtag stellen sicher, dass der Gesetzgeber über den Erprobungsprozess und dessen Ergebnisse kontinuierlich unterrichtet wird. Die Rechte und Verantwortung des parlamentarischen Gesetzgebers für eine landesweite und unbefristete Rechtssetzung durch Gesetz bleiben gewahrt. Das Thüringer Standarderprobungsgesetz für Kommunen schafft kein dauerhaftes Recht, sondern lediglich den Rahmen für die Erprobung befristeter Experimente.

Zu § 4

Die Standardbefreiung setzt einen Antrag voraus. Antragsberechtigt sind die in § 3 Abs. 2 aufgeführten kommunalen Körperschaften sowie ein Zusammenschluss einzelner dieser Körperschaften nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung. Um die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern und ebenfalls von der Standardbefreiung profitieren zu lassen, kann die Dispensation eines Standards auch mehreren Kommunen gewährt werden, sofern diese eine Zusammenarbeitsform nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nutzen. Hierzu bedarf es einer Aufgabenerledigung oder Übernahme durch eine andere Körperschaft. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft in § 4 ThürKGG erfüllt diese Anforderungen nicht. Weil der Zweckverband selbst antragsberechtigt ist, verbleiben als weitere Zusammenarbeitsformen insbesondere die delegierende und mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie der Gemeindeverwaltungsverband.

Innerhalb der Kommune obliegt die Entscheidung dem Organ, in dessen Zuständigkeit die Rechtsvorschrift fällt, von der eine Standardbefreiung beantragt wird.

Über die Aussetzung oder Änderung von Standards muss die zuständige oberste Aufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt werden, um die Aufsichtsführung entsprechend an die ohne den Standard geltenden Pflichten anpassen zu können. Zudem sind die kommunalen Spitzenverbände anzuhören. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet das nach dem jeweils geltenden Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Artikel 76 der Verfassung des Freistaats Thüringen jeweils zuständige Ministerium.

Der Antrag muss gemäß Absatz 4 eine Begründung enthalten, von welchem normierten Standard aus welchen Gründen abgewichen werden soll. Vor allem sind die angestrebte Abweichung, die Vorgehensweise und die Wirkung, die durch die Erprobung erzielt werden soll, und die Dauer der Erprobung darzulegen. Die Begründung dient dazu, für die Genehmigungsbehörde sowie für die spätere Evaluation der befristeten Befreiung die Hintergründe zu erläutern, warum ein Standard in einer Rechtsvorschrift als bürokratielastig empfunden wird. Dabei ist auch darzulegen, wie der Sinn und Zweck der Regelung grundsätzlich auch durch die Art und Weise der angestrebten Erprobung erreicht werden kann und welchem Ziel nach § 1 der Antrag dient. Den Antragsteller trifft nur die Pflicht, in dem Antrag schlüssig nachvollziehbar darzulegen, dass eine Zweckerreichung auch mit anderen Mitteln als durch die Erfüllung des Standards möglich erscheint; eine Beweislast trifft ihn insoweit nicht. Der Antrag soll bewusst niedrigschwellig gehalten werden und deshalb nicht mit zu umfangreichen Anforderungen seitens der Genehmigungsbehörden versehen werden.

Mit Absatz 5 wird ein vereinfachtes Verfahren eingeführt, wenn bereits ein identischer Antrag einer anderen kommunalen Körperschaft genehmigt worden ist. Hierbei können die in Absatz 4 aufgeführten Begründungs- und Nachweispflichten durch Entscheidung der Genehmigungsbehörde reduziert werden. Inwieweit bereits vergleichbare Vorhaben genehmigt worden sind, kann durch das nach § 7 Abs. 1 einzurichtende Online-Register öffentlich eingesehen werden.

Der Antrag ist möglichst kurzfristig zu bescheiden. Die Genehmigungsbehörde unterliegt aber keiner Frist. Die Genehmigungsbehörde übermittelt dem Antragsteller unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Sofern die Genehmigungsbehörde feststellt, dass ein Antrag nicht die erforderliche Angabe und Unterlagen aufweist, ist der Antragsteller unverzüglich darüber zu unterrichten. Es ist Gelegenheit einzuräumen, die erforderlichen Angaben nachzureichen. Ein Antrag ist vollständig, wenn er die Dauer der Erprobung und die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Vorgabe auf andere Weise als durch die Erfüllung der normierten Standards erreicht werden kann.

Bei der Genehmigungsentscheidung sind jeweils die Zielrichtung des Gesetzes und somit der Erprobungscharakter zu berücksichtigen. Eine flächendeckende Abweichung vor einer etwaigen landesweiten Umsetzung wäre daher im Regelfall kritisch zu sehen.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, sofern dieses Gesetz keine Spezialregelung trifft und die Voraussetzungen des § 36 VwVfG vorliegen.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ausschlussgründe in Absatz 7 den Antrag abzulehnen, wenn anderenfalls Leib und Leben in Gefahr sind. Ebenfalls hat die Genehmigungsbehörde den Antrag abzulehnen, wenn die Aufgabenerfüllung durch die kommunale Körperschaft nicht gewährleistet werden kann oder überwiegende Belange des Gemeinwohls entgegenstehen. Nach Absatz 7 Nr. 3 kann die Aufgabenerfüllung durch die kommunale Körperschaft beispielsweise nicht gewährleistet werden, wenn eine Reduzierung von Personalstandards zu einer erheblichen zeitlichen Verlängerung der Aufgabenwahrnehmung führt und für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder sonstige Dritte dadurch nicht zumutbare Nachteile entstehen. Der Ausschlussgrund in Absatz 7 Nr. 6 besitzt eine Auffangfunktion und ist anzuwenden, wenn durch den Dispens eines Standards schwerwiegende Folgen eintreten, die nicht unter die anderen Ausschlussgründe fallen. Solche Gründe des Gemeinwohls stellen im Speziellen beispielsweise die Schutz- und Regelungsziele und -zwecke des Bauordnungsrechts oder der einheitliche Vollzug des Landesbeamtenrechts (insbesondere Besoldungs-, Versorgungs-, Laufbahnrecht) dar, sodass deren Aufzählung in den Nummern 2 bis 5 ausdrücklich erfolgt.

Sofern ein Antrag auch den Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums berührt, beteiligt die Genehmigungsbehörde dieses auf geeignete Weise an der Entscheidung zur Herstellung des Einvernehmens.

Vor der Ablehnung des Antrags ist den Antragstellern im Rahmen einer Anhörung durch die Genehmigungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern nicht der Ausschlussgrund einer Gefährdung von Leib und Leben vorliegt. Gemeinsam mit dem für Bürokratieabbau zuständigen Ministerium soll in einem Verständigungsverfahren eine Verständigung herbeigeführt werden, zum Beispiel durch eine Anpassung des zu befreienden Standards. Nur wenn diese Verständigung ohne Ergebnis bleibt, lehnt die Genehmigungsbehörde den Antrag ab und begründet die Ablehnung. Liegen Versagungsgründe vor und können diese auch nicht im Rahmen eines Verständigungsverfahrens ausgeräumt werden, ist der Antrag abzulehnen.

Zu § 5

Das Thüringer Standarderprobungsgesetz für Kommunen zielt auf eine Erprobung und einen Erkenntnisgewinn ab. Die Dispensation von Standards für die Antragsteller ist deshalb befristet zu erteilen, maximal auf einen Zeitraum von vier Jahren. Eine befristete Standarderprobung wird nicht automatisch durch das Außerkrafttreten des Thüringer Standarderprobungsgesetzes nach § 9 begrenzt, sodass auch im letzten Geltungsjahr des Thüringer Standarderprobungsgesetzes für Kommunen noch Erprobungen möglich sind. Ein Mindestzeitraum ist nicht vorgegeben, um jedoch gewinnbringende Rückschlüsse aus der temporären Befreiung ziehen zu können, sollte eine Erprobung nicht unter einem Jahr erfolgen. Die Abweichung soll von der kommunalen Körperschaft nicht vorzeitig beendet werden. Treten Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 7 während der Erprobung auf, hat die Genehmigungsbehörde die Erprobung sofort zu beenden.

Zu § 6

Die Norm beinhaltet ein Antragsrecht für die kommunalen Spitzenverbände, das jeweils stellvertretend für eines oder mehrere Mitglieder dieser Verbände ausgeübt werden kann. Damit können die beteiligten Kommunen entlastet und die Hürden für eine Antragstellung niedriger

gehalten werden. Mit diesem Antragsrecht wird den kommunalen Spitzenverbänden die Möglichkeit gegeben, in den Fachgremien mögliche Erprobungen im Sinne des Thüringer Standarderprobungsgesetzes für Kommunen gezielt zu erörtern.

Das stellvertretende Antragsrecht unterstreicht, dass die Antragsberechtigung ausdrücklich an die direkt verantwortliche kommunale Aufgabenträgerschaft gebunden ist. Die Entscheidung über das Ob und den Umfang eines Erprobungsantrags kann nicht durch die kommunalen Spitzenverbände ersetzt werden, weil diese nur im Rahmen einer Beauftragung und stellvertretend für ihre jeweiligen Mitglieder tätig werden.

In Satz 2 wird klargestellt, dass für die Anträge der kommunalen Spitzenverbände stellvertretend für mehrere Mitglieder dieselben Verfahrensvorschriften gelten, wie für einen Antrag, der von einer Kommune gestellt wird. Träger der Anträge bleiben die jeweiligen Kommunen als verantwortliche Aufgabenträger. Der Genehmigungsbescheid ist unter Benennung der Erprobungskommunen an den kommunalen Spitzenverband zu richten, der den Antrag stellvertretend für ein oder mehrere seiner Mitglieder gestellt hat.

Die Pflicht zur Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nach § 3 Abs. 3 Satz 2 reduziert sich im Fall einer Antragstellung durch einen der kommunalen Spitzenverbände auf denjenigen, der nicht selbst das Antragsrecht nach § 5 ausübt.

Zu § 7

In Absatz 1 wird die Landesregierung verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Standarderprobungsgesetzes für Kommunen ein Online-Register einzurichten. Das Online-Register soll die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung vorsehen und zugleich eine Übersicht über alle bisher erteilten Genehmigungen enthalten. Damit soll es den Kommunen, aber auch der interessierten Öffentlichkeit ermöglicht werden, einen Überblick über innovative Ideen und umgesetzte Projekte im Sinne dieses Gesetzes zu erhalten sowie den Erfahrungsaustausch unter den Kommunen fördern und Best-practise-Beispiele beschreiben. Erforderlich ist es, die Angaben des Antrags nach § 3 Abs. 4 aufzulisten sowie den Genehmigungszeitraum, die Kontaktdaten innerhalb der Kommune sowie die ermittelten Ergebnisse der Erprobung.

Im Rahmen des vierjährigen Erprobungszeitraums sollen Erfahrungen und Erkenntnisse gesammelt werden, ob die Standardabweichung für die antragstellenden Kommunen den beabsichtigten Nutzen dahin gehend gebracht hat, dass zum Beispiel bürokratische Hürden entfallen sind, Verfahren dadurch schneller oder kostengünstiger erledigt werden konnten sowie weitere positive Effekte festzustellen waren. In den Evaluierungsprozess sollen auch Erkenntnisse einfließen, ob durch die Suspendierung von Standards negative Effekte bei der Qualität der Aufgabenerledigung, dem Zeitraum oder für bestimmte Rechtsgüter entstanden sind. Eine Verlängerung ist um zwei weitere Jahre zulässig, sodass ein Erprobungszeitraum bis zu sechs Jahre betragen kann.

Das für Bürokratieabbau zuständige Ministerium wertet nach Absatz 2 die Ergebnisse durch Einbeziehung der antragstellenden kommunalen Körperschaften sowie der zuständigen Genehmigungsbehörden aus. In einem Evaluationsbericht an die Landesregierung werden die wesentlichen Erkenntnisse zusammengestellt und insbesondere Empfehlungen gegeben, welche der erprobten Standards sich für eine gesetzliche Ab-

schaffung für alle Anwenderinnen und Anwender eignen. Auch bereits vor Ablauf von vier Jahren können die in § 7 genannten Beteiligten eine Änderung von rechtlichen Vorschriften als Ergebnis einer erfolgreichen Erprobung vorschlagen.

Zu § 8

Zur Klarstellung, dass die Status- und Funktionsbezeichnungen für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gelten, ist eine Gleichstellungsbestimmung geregelt.

Zu § 9

Die Norm regelt das Außerkrafttreten. Klargestellt wird, dass auch über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens hinaus bereits erteilte Genehmigungen fortgelten und auch auf Grundlage dieses Gesetzes verlängert werden können. Damit wird den antragstellenden kommunalen Körperschaften Rechtssicherheit hinsichtlich des Außerkrafttretens gewährt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen)

Nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (ThürAGHinSchG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 270) soll Beschäftigten in Organisationseinheiten des öffentlichen Dienstes des Landes und der Kommunen, die nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinSchG) vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) in der jeweils geltenden Fassung von der Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle ausgenommen sind, ein Meldeweg zu einer externen Landesmeldestelle eröffnet werden. Dieser Meldeweg soll darüber hinaus die Anonymität von Hinweisgebern schützen, die damit nicht gezwungen sind, eine bei ihrem Beschäftigungsgeber eingerichtete interne Meldestelle zu nutzen.

Zwischenzeitlich hat der Bund jedoch die mit § 19 Abs. 1 HinSchG geforderte externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz als umfassende externe Meldestelle geschaffen. Meldungen an das Bundesamt für Justiz können unkompliziert online erfolgen und die Zuständigkeit einer Bundesbehörde erhöht sogar die Anonymität gegenüber einer landesinternen Stelle. Nach § 20 HinSchG können externe Meldestellen der Länder zwar die Meldestelle beim Bundesamt für Justiz ergänzen, hierfür wird jedoch kein besonderer Bedarf gesehen, sodass § 4 ThürAGHinSchG aufgehoben werden kann.

Als Folgeänderung zu der Aufhebung des § 4 ist die Nummerierung des nachfolgenden Paragraphen angepasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Thüringer Transparenzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Neueinfügung des Absatzes 2a in § 2 ThürTG hat klarstellenden Charakter. Wie bisher auch unterliegen Stellen nach § 2 ThürTG nur hinsichtlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben den Anforderungen des Thüringer Transparenzgesetzes. Diese Formulierung ist nach § 1 Abs. 2 ThürVwVfG angelehnt. Betroffen ist also nur Verwaltungstätigkeit im Sinne des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, nicht aber beispielsweise die Normsetzung. Das soll mit dem Zusatz in

Absatz 2a klargestellt werden. Damit soll sicher verhindert werden, dass beispielsweise im Rahmen der Anwendung des § 6 Abs. 1 ThürTG sämtliche Normen, also auch Satzungen, mit ihrer Veröffentlichung im Internet zusätzlich noch einmal im Thüringer Transparenzportal veröffentlicht werden müssen. Dies wäre mit einem großen Aufwand, vor allem auch für die Kommunen, verbunden, wobei kein oder kaum ein praktischer Nutzen entstehen würde.

Zu Nummer 2

Bei der Anpassung der Verweisung handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürTG.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung des § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürTG sollen die bestehenden Transparenzpflichten im Hinblick auf ihre praktische Umsetzbarkeit angepasst werden. Das Ministerium für Digitales und Infrastruktur wird nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 ThürTG im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen über den Stand des Ausrollens informieren.

Die Umsetzung der Transparenzpflichten bindet erhebliche Personalressourcen. In der Einführungsphase fällt zusätzlich der Aufwand an, zahlreiche Altfälle in das Transparenzportal einzustellen. Bei den einzustellenden Dokumenten sind regelmäßig Unkenntlichmachungen erforderlich, um urheberrechtliche, datenschutzrechtliche oder sonstige Geheimhaltungspflichten zu wahren. Eine wirksame Schwärzung ist technisch anspruchsvoll. Für die technische Umsetzung kann die Beschaffung geeigneter Software erforderlich werden, was finanzielle Mittel und gegebenenfalls ein Vergabeverfahren notwendig macht.

Ferner prüft die Landesregierung derzeit die Weiterentwicklung des Thüringer Transparenzgesetzes zu einem Open-Data-Gesetz. Um Doppelarbeit zu vermeiden, erscheint es sachgerecht, dieses Gesetzgebungsverfahren abzuwarten, damit anschließend gezielt nur die erforderlichen Informationen aufbereitet und im Transparenzportal veröffentlicht werden. Wie das Transparenzportal auf Grundlage eines Open-Data-Gesetzes fortgeführt wird, ist ebenfalls Gegenstand dieser Prüfung.

Darüber hinaus hatte auch die frühere Bundesregierung eine Fortentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung zu einem Transparenzgesetz vorgesehen. Es erscheint daher zweckmäßig, zunächst die Entwicklungen auf Bundesebene zu beobachten, um die dort gewonnenen Erfahrungen und strukturellen Entscheidungen in die landesrechtliche Regelung einbeziehen zu können.

Das Transparenzportal wurde in der Evaluation des Thüringer Transparenzgesetzes durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung als verbesserungswürdig und wenig benutzerfreundlich bewertet, vergleiche Landtagsdrucksache 7/9306. Diese Einschätzung wird von der Landesregierung geteilt. Die Nutzung des Transparenzportals durch die Öffentlichkeit ist derzeit gering, sodass sich im Rahmen einer Abwägung von Aufwand und Nutzen die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Portals stellt. In der Praxis wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass kommerzielle Suchmaschinen, etwa „Google“, in der Regel schneller Ergebnisse liefern.

Die Landesregierung hat sich den Empfehlungen des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung nicht in allen Punkten angeschlossen, vergleiche Landtagsdrucksache 7/9306, S. 6 ff. und 10 ff.). Die Ergebnisse der Evaluation können daher nicht unverändert übernommen werden. Als Reaktion auf das Gutachten prüft das Landesrechnungszentrum derzeit eine Umstellung des Transparenzportals von einer Eigenentwicklung auf eine Standardsoftware. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob durch Anpassungen im ThüringenVIS die Einstellung von Informationen in das Transparenzportal vereinfacht werden kann.

Mit der Änderung wird § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürTG zu einer „Kann“-Bestimmung umgestaltet. Damit wird eine Angleichung an § 6 Abs. 2 ThürTG erreicht. Der bisherige § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ThürTG entfällt, da bereits § 6 Abs. 2 ThürTG eine entsprechende „Kann“-Regelung für die Informationen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürTG enthält.

Die bisherige Nummer 2 Buchst. a und d des § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürTG sind ersatzlos entfallen. Die bislang in Nummer 2 Buchst. a genannten Landesgesetze und -verordnungen sind nicht nur im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, sondern auch in der Parlamentsdokumentation und im Landesrecht Thüringen veröffentlicht, die nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 3 ThürTG mit dem Transparenzportal verknüpft sind. Ebenso werden die bislang in Nummer 2 Buchst. b genannten Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag nach deren Behandlung in öffentlicher Sitzung in der Parlamentsdokumentation veröffentlicht und sind damit ebenfalls mit dem Transparenzportal verbunden.

Zudem entlastet der Wegfall der bislang erforderlichen Veröffentlichung amtlicher Statistiken nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. j ThürTG in der bisher geltenden Fassung die Verwaltung, da diese in der Regel bereits in den statistischen Veröffentlichungen des Landesamts für Statistik nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 ThürTG enthalten sind. Schließlich dient der Zusatz am Ende „soweit diese nicht bereits in den besonderen Informationsangeboten nach § 7 Abs. 1 veröffentlicht werden“ der Vermeidung doppelter Veröffentlichungen. Diese Regelung ist als bloße Ordnungsbestimmung ausgestaltet, um im Einzelfall weiterhin sinnvolle Doppelveröffentlichungen im Sinne der Nutzerfreundlichkeit zu ermöglichen. In § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 ThürTG erfolgt in Anlehnung an die Wertgrenze nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVgG eine Anpassung des Auftragswerts. Dies dient der Harmonisierung der Regelungstexte.

Zu den Nummern 4 und 5

Geregelt sind rein redaktionelle Anpassungen von Verweisungen.

Zu Nummer 6

Mit der Aufhebung des Widerspruchsverfahrens für Bescheide der obersten Landesbehörden in § 21 ThürTG wird eine Beschleunigung der Verfahren sowie eine Entlastung der Verwaltung erreicht.

Das bisher vorgesehene Vorverfahren hat sich in diesem Bereich als nicht erforderlich erwiesen. Entscheidungen der obersten Landesbehörden werden in der Regel nach eingehender rechtlicher und fachlicher Prüfung getroffen. Eine erneute verwaltungsinterne Überprüfung führt daher regelmäßig nicht zu einer anderen Entscheidung, verursacht jedoch zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Zeitverzug. Zugleich werden die obersten Landesbehörden von formellen Prüf- und Entschei-

dungsprozessen über ihre selbst erlassenen Bescheide entlastet. Die freiwerdenden Ressourcen können für inhaltliche Aufgaben und strategische Steuerungstätigkeiten genutzt werden. Die Änderung führt somit zu einer effizienteren Verfahrensgestaltung, ohne den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger zu beeinträchtigen.

Zu Nummer 7

§ 23 Abs. 3 ThürTG geht von einer Transparenzpflicht nach § 6 Abs. 3 ThürTG aus. Mit der Umwandlung der Transparenzpflicht des § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürTG in eine Kann-Regelung nach Nummer 2 besteht eine entsprechende Transparenzpflicht nicht mehr. Daher ist es systematisch konsequent, als Folgeänderung § 23 Abs. 3 ThürTG zu streichen. Auch § 23 Abs. 2 ThürTG ist als Folgeänderung zur Änderung des § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürTG entbehrlich.

Zu Artikel 8 (Änderung des Ordnungsbehördengesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen der Verweisungen hinsichtlich der Angabe der maßgeblichen Rechtsvorschrift.

Zu Nummer 3

Die Anzeige einer einmaligen oder regelmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Vergnügungen ist unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bislang vorher schriftlich anzuzeigen. Die zuletzt im Jahr 2002 geänderte Regelung in § 42 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung verlangt die Verwendung einer Schriftform, sodass in der Folge die Anzeige per E-Mail oder über ein Webformular nicht zulässig ist. Mit der Änderung soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch mittels sogenannter Textform nach § 126b BGB eine Veranstaltung mittels digitaler Medien anzuzeigen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Thüringer Vergabegesetzes)

Das Vergaberecht gehört nach Artikel 72 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. In diesem Bereich haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Oberhalb der EU-Schwellenwerte hat der Bund das Vergaberecht mit der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in den Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung abschließend geregelt. Den Ländern verbleibt eine Regelungskompetenz nur dann, wenn der Bundesgesetzgeber die Länder ausdrücklich dazu ermächtigt. Dies gilt auch dann, wenn eine landesrechtliche Regelung gleichermaßen oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte Anwendung finden soll.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Zahlenangaben in Gesetzen werden ohne ein Tausendertrennzeichen geschrieben.

Zu Buchstabe b

Hinsichtlich der Verweisungen in § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürVgG erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Die bisher geltende Fassung des § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürVgG berechtigt das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium, Einzelheiten zu Verfahren und Wertgrenzen für die dort näher benannten Verfahrensarten in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln. Diese Formulierung lässt Spielraum für eine unterschiedliche Interpretation, ob der Begriff „Verfahren“ eng auszulegen ist und nur die konkrete Benennung der einzelnen Verfahrensarten umfasst, vergleiche § 8 Abs. 1 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und § 3 des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), oder ob der Begriff in einem weiteren Sinne ausgelegt werden kann und neben den einzelnen Verfahrensarten auch Einzelheiten zu dem einzuhaltenden Verfahren bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfasst werden.

Um diesen Interpretationsspielraum zukünftig auszuschließen, soll mit der Neufassung klargestellt werden, dass das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium Einzelheiten sowohl zu den einzelnen Verfahrensarten als auch zu den einzuhaltenden Verfahrensregelungen regeln darf. Dies ermöglicht dem für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium, in einer Verwaltungsvorschrift Abweichungen zu Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A zu regeln, da diese durch die Regelung des in § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürVgG uneingeschränkt zur Anwendung gebracht werden. Da es sich weder bei der Unterschwellenvergabeordnung noch bei der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen um Gesetze im formellen Sinn handelt, bestehen unter dem Blickwinkel des Vorrangs des Gesetzes keine Bedenken dagegen, dass Abweichungen von deren Bestimmungen durch Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Korrekturen. Zahlenangaben in Gesetzen werden ohne ein Tausendertrennzeichen geschrieben.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen aufgrund gesetzestechnischer Vorgaben.

Zu Nummer 3

Durch § 129 GWB ist den Landesgesetzgebern die Möglichkeit eröffnet, verbindlich vorzugebende Ausführungsbedingungen festzulegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nach § 128 Abs. 2 GWB nur solche Ausführungsbedingungen zulässig sind, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange umfassen und sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben.

Der Landesgesetzgeber ist daher befugt, landesrechtliche Regelungen zu erlassen, die eine besondere Berücksichtigung von Umweltkriterien vorsehen. Diese müssen sich jedoch entsprechend der Voraussetzun-

gen des § 128 Abs. 2 Satz 2 GWB bereits aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Eine Benennung von Umweltkriterien im Leistungsverzeichnis ist hingegen nicht ausreichend.

Zu Nummer 4

Zu den Buchstaben a und b

§ 129 GWB eröffnet den Landesgesetzgebern die Möglichkeit, verbindlich vorzugebende Ausführungsbedingungen festzulegen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nur solche Ausführungsbedingungen zulässig sind, die nach § 128 Abs. 1 GWB den Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, oder die nach § 128 Abs. 2 GWB mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange umfassen und sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Insbesondere aus der Anforderung, dass sich Ausführungsbedingungen aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben müssen folgt, dass es sich hierbei um Vertragsbedingungen handeln muss, diese also zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Unternehmen vertraglich vereinbart werden müssen.

Unter den Begriff der sozialen Belange fallen auch die Mindestarbeitsbedingungen, einschließlich der Festlegung eines tarifvertraglich oder unabhängig davon festgesetzten Mindestlohns. Die bisherige Formulierung in § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürVgG verpflichtet die Unternehmen zur Gewährung von solchen Arbeitsbedingungen, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde, aus dem Gesetz. Da es den Landesgesetzgeber jedoch nur eröffnet ist, verbindlich vorzugebende Ausführungsbedingungen festzulegen, die sodann zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Unternehmen vertraglich festgehalten werden müssen, ist die Regelung dahin gehend anzupassen, dass diese Regelungen als verbindliche Ausführungsbedingungen durch die staatlichen Auftraggeber und die Hochschulen anzuwenden sind.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe d

Nach § 128 Abs. 2 GWB sind solche Ausführungsbedingungen zulässig, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange umfassen und sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Insbesondere aus der Anforderung, dass sich Ausführungsbedingungen aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben müssen folgt, dass es sich hierbei um Vertragsbedingungen handeln muss, diese also zwischen

dem öffentlichen Auftraggeber und dem Unternehmen vertraglich vereinbart werden müssen.

Unter den Begriff der sozialen Belange fallen auch die Mindestarbeitsbedingungen, einschließlich der Festlegung eines tarifvertraglich oder unabhängig davon festgesetzten Mindestlohns. Die bisherige Formulierung in § 6 Abs. 4 Satz 1 und Satz 5 ThürVgG verpflichtet die Unternehmen mittels Gesetzes, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für die jeweilige Branche in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachzuvollziehen oder alternativ zur Zahlung eines vergabespezifischen Mindeststundenentgelts. Da es dem Landesgesetzgeber jedoch nur eröffnet ist, verbindlich vorzugebende Ausführungsbedingungen festzulegen, die sodann zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Unternehmen vertraglich festgehalten werden müssen, ist die Regelung dahin gehend anzupassen, dass diese Regelungen als verbindliche Ausführungsbedingungen durch die staatlichen Auftraggeber und die Hochschulen anzuwenden sind.

In der Neufassung des § 6 Abs. 4 Satz 5 ThürVgG entfällt der bisherige letzte Halbsatz des § 6 Abs. 4 Satz 5 ThürVgG. Es ist nicht ersichtlich, warum die Kopplung des vergabespezifischen Mindestlohnes an den gesetzlichen Mindestlohn nur im Fall einer Anpassung auf Empfehlung der Kommission gelten soll. Zudem ist nicht zweifelsfrei ersichtlich, welche Auswirkungen auf den vergabespezifischen Mindestlohn sich für den Fall ergeben, dass der gesetzliche Mindestlohn nicht auf Grundlage einer Empfehlung der Mindestlohnkommission, sondern „politisch“ angepasst wird. Sofern in diesem Fall keine, auch nachfolgende, Anpassung des vergabespezifischen Mindestlohnes erfolgt, könnte dieser im Ergebnis unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegen.

Zu Buchstabe e

Der bisher geltende Absatz 6 ist obsolet. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes vom 16. November 2023 (GVBl. S. 331) hat der Gesetzgeber die Höhe des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts nach § 6 Abs. 4 Satz 4 ThürVgG neu geregelt. Durch die Bezugnahme auf den gesetzlichen Mindestlohn, welcher durch das Mindestlohngesetz geregelt wird und dessen Höhe von der Mindestlohnkommission alle zwei Jahre angepasst wird, entfällt die bis zum 31. Dezember 2023 angewandte Berechnungsmethode der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlungen).

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Streichung des bisherigen Absatzes 6

Zu Nummer 5

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen aufgrund gesetzestechnischer Vorgaben.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisherige Fassung des § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürVgG verpflichtete die Bieter lediglich, mit der Abgabe eines Angebots eine Eigenerklärung zur Einhaltung der Bestimmungen des Thüringer Vergabegesetzes vorzulegen. Eine Regelung zur Vorlage der nach dem Thüringer Vergabegesetz verpflichtend vorzulegenden Nachweise fehlte hingegen. Dies wird mit der Ergänzung in Satz 1 nachgeholt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Thüringer Vergabegesetz enthält bislang keine Regelung dahin gehend, ob eine Eigenerklärung sowie die erforderlichen Nachweise nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürVgG nachgefordert werden können, wenn diese nicht mit dem Angebot eingereicht werden, fehlerhaft oder unvollständig waren. Öffentliche Auftraggeber haben sich im Fall der Notwendigkeit zur Nachforderung der Eigenerklärung sowie von Nachweisen auf die Regelungen in § 41 Abs. 2 UVgO oder § 16a Abs. 1 VOB/A gestützt. Diese Regelungen beziehen sich jedoch nur auf die Unterlagen und Nachweise, die entsprechend der Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A vorzulegen sind. Um etwaige Unsicherheiten zu beheben, wird für die Nachforderung der Eigenerklärung und von Nachweisen, die nach dem Thüringer Vergabegesetz einzureichen sind, eine ausdrückliche Regelung geschaffen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürVgG durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes die Möglichkeit geschaffen, die in Satz 2 näher benannten Vergabeverfahren mittels einfacher E-Mail-Kommunikation durchführen zu können. Um den Einsatz von einfacher E-Mail-Kommunikation zu ermöglichen, wurden die in § 7 Abs. 4, § 39 Satz 1 und § 40 UVgO enthaltenen Vorgaben für die Kommunikation mit elektronischen Mitteln ausgeschlossen. Dies ist auch folgerichtig, da § 7 Abs. 4 UVgO auf die §§ 10 bis 12 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung verweist, welche insbesondere konkrete Anforderungen an die Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Echtheit der Daten sowie den Zugriff auf die empfangenen Daten enthalten. Diese Voraussetzungen erfüllen einfache, unverschlüsselte E-Mails nicht.

Da der Gesetzgeber erkennbar eine Erleichterung in Bezug auf die Angebotseinholung und Kommunikation mit den Bieterinnen und Bieter in den in Satz 2 genannten Vergabeverfahren erreichen wollte, ist die Bezugnahme auf die §§ 10 und 11 VgV im bisherigen Satz 4 widersprüchlich, da diese eigentlich von der Anwendung ausgenommen werden. Der Gesetzgeber wollte vielmehr zum Ausdruck bringen, dass die Auftraggeber zwar auch im Fall einer Kommunikation mittels einfacher E-Mail die Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Echtheit der Daten gewährleisten müssen, jedoch nicht an die strengen Vorgaben der §§ 10 und 11 VgV gebunden sein sollen. Um diesen Willen des Gesetzgebers deutlicher zum Ausdruck zu bringen, wird die bisherige Bezugnahme auf

§§ 10 und 11 VgV gestrichen und ein neuer Satz aufgenommen, durch den die Auftraggeber verpflichtet werden, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Echtheit der Daten gewahrt werden und nur Berechtigte Zugriff auf die Daten erhalten.

Zu Nummer 7

Die Verweisung auf die maßgebliche Verordnung wird rein redaktionell im Hinblick auf eine Berichtigung angepasst.

Zu Nummer 8

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes hat der Gesetzgeber umfangreiche Änderungen im Thüringer Vergabegesetz vorgenommen. Zahlreiche Regelungen wurden gestrichen oder zusammengefasst. Der Verweis in § 13 auf die §§ 10, 11, 12 und 17 Abs. 2 ThürVgG bezieht sich auf die alte Fassung des Thüringer Vergabegesetzes, welche bis zum 31. Dezember 2023 galt, und wurde infolge eines redaktionellen Versehens nicht an die neue Paragraphierung angepasst. Dies wird mit der Änderung des Verweises auf die §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG nunmehr nachgeholt.

Zu Nummer 9

Aufgrund des Beschlusses des Landtags vom 4. Februar 2022 (Landtagsdrucksache 7/4963) wurde die Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes vorgezogen. Die Evaluierung umfasste dabei die wesentlichen Punkte des Thüringer Vergabegesetzes als auch den vergabespezifischen Mindestlohn. Damit ist die Evaluierungspflicht nach Absatz 2 vollumfänglich erfüllt worden. Daher ist die Regelung des bisher geltenden Absatzes 2 bei der Neufassung des § 15 unberücksichtigt.

Zu Nummer 10

Die Paragraphennummerierung des bisherigen § 16 ist entsprechend den gesetzestechnischen Vorgaben geändert.

Zu Nummer 11

Die Paragraphennummerierung des bisherigen § 17 ist entsprechend den gesetzestechnischen Vorgaben geändert.

Zu Buchstabe a

Aufgrund des Zeitablaufs besteht kein Anwendungsbereich für Absatz 1 mehr. Die Regelung wird aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden entsprechend den gesetzestechnischen Vorgaben geändert.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift bestimmt, dass für die unter Geltung des ursprünglichen Stammgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 29), geändert durch Gesetz vom 16. November 2023 (GVBl. S. 331), bereits begonnenen Vergabeverfahren die Regelungen des nunmehrigen Änderungsgesetzes keine Anwendung finden.

Zu Nummer 12

Die Paragraphennummerierung des neuen § 17 ist entsprechend den gesetzestechnischen Vorgaben geändert.

Zu Nummer 13

Aufgrund des Zeitablaufs besteht kein Anwendungsbereich für § 17a mehr. Die Regelung wird aufgehoben.

Zu Artikel 10 (Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)

Das Thüringer Vergabegesetz wurde im Jahr 2019 grundlegend novelliert und neu gefasst. Der Verweis ist daher redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 11 (Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung)

Nach dem bisher geltenden § 31 Abs. 2 ThürLHO hat das für Finanzen zuständige Ministerium im Zusammenhang mit der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans sowie des Finanzplans den Landtag über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes zu unterrichten. Der Finanzbericht soll über die aktuelle finanzpolitische Situation und ihre voraussichtliche Entwicklung informieren. Durch die Vorlage im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsplans und des Finanzplans kommt es faktisch zu Überschneidungen, da bereits in diesen Vorlagen auf die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft Bezug genommen wird. Darüber hinaus erfolgen gegenüber dem Thüringer Landtag weitere, regelmäßige Berichte, die teils über die Inhalte des Finanzberichts hinausgehen (beispielsweise „Quartalsweiser Bericht zum Stand der Bewirtschaftung des Thüringer Landeshaushalts“ im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags). Die Berichtspflicht nach § 31 Abs. 2 ThürLHO führt daher zu gesondertem bürokratischem Aufwand. Die Haushaltsordnungen der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen sehen keine Regelung zu einer gesonderten Berichterstattung zur Finanzwirtschaft vor.

§ 31 Abs. 2 ThürLHO wird aufgehoben, um durch Wegfall der Aufgabe den bürokratischen Aufwand zu reduzieren. Das Informationsbedürfnis des Landtags wird durch die verbleibenden Vorlagepflichten ausreichend gewahrt.

Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des § 31 Abs. 2 ThürLHO.

Zu Artikel 12 (Änderung der Thüringer Bauordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die geänderte Regelung wird berücksichtigt, dass die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24; L 76 vom 16.3.2007, S. 35) mit Wirkung vom 20. Januar 2027 durch die Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäi-

schen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (ABl. L 165 vom 29.6.2023, S. 1; L 169 vom 4.7.2023, S. 35) abgelöst wird und daher Bezugnahmen auf die Richtlinie 2006/42/EG entsprechend anzupassen sind. Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Die Änderung unter Doppelbuchstabe aa entspricht der Änderung unter Buchstabe a und ist redaktioneller Art. Mit der Ergänzung unter Doppelbuchstabe bb wird klargestellt, dass unabhängig von der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 298) in der jeweils geltenden Fassung für Windenergieanlagen nach europäischem Recht die Anforderungen des § 90 ThürBO an Baulasten entsprechend anzuwenden sind.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art, um die Kurzbezeichnung der Verordnung in Nummer 14 Buchst. a verwenden zu können.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass bei langgestreckten Grundstücken, die bis in den Außenbereich reichen, nur der Innenbereichsteil geschützt ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die nach § 6 Abs. 7 ThürBO in den Abstandsflächen zulässigen Gebäude und Anlagen zulässig bleiben. Damit entfällt bei der Baulasterklärung eine ausdrückliche Regelung, dass diese Vorhaben zulässig sind.

Zu Buchstabe c

Zur Vermeidung von Doppelungen in Verbindung mit dem neu eingefügten § 54a ThürBO wird die Anzahl der Abweichungstatbestände reduziert.

Zu Nummer 4

Diese Ergänzung ist notwendig, um für Wohngebäude einheitliche Anforderungen an Trennwände und Decken nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ThürBO sicherzustellen. Da der Raumabschluss alle Umfassungsbauerteile betrifft, ist die Festlegung eines einheitlichen Niveaus notwendig.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Verweisungen.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen werden Erleichterungen bei der Umsetzung der Brandwandanforderungen geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dem neuen Satz wird eine Regelzulässigkeit für das Hinwegführen von hölzernen Dachlatten und brennbaren Folien als Abdichtung beziehungsweise Dampfsperre über den oberen Abschluss von Brandwänden geschaffen. Unter den genannten Bedingungen, insbesondere einer hohlraumfreien Einbettung in nichtbrennbare Baustoffe, ist dies brandschutztechnisch vertretbar. Dadurch wird vermieden, dass für solche, in der Baupraxis regelmäßig vorkommenden Fälle, stets einzelfallbezogen die Zulassung einer Abweichung nach § 73 ThürBO erforderlich wird oder für eine gesetzeskonforme Ausführung ein unangemessen hoher bautechnischer Aufwand entsteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Erleichterung für den nachträglichen Ausbau eines Dachgeschosses zu Wohnzwecken kann auf fünf Jahre alte rechtmäßig bestehende Gebäude beschränkt werden, um die Regelanforderungen an Brandwände nicht zu unterlaufen. Um eine Schlechterstellung gegenüber der bestehenden Stichtagsregelung zu vermeiden, tritt die Änderung erst am 4. April 2028 in Kraft.

Zu Buchstabe c

Durch die ergänzte Regelung werden schwerentflammbare Dämmstoffe auf Außenwänden in einem brandschutztechnisch unbedenklichen Ausmaß in einer für die Brandbekämpfung gut erreichbaren Höhe zugelassen. Im Anschlussbereich zwischen Brandwand und Außenwand sowie bei Gebäudeabschlusswänden kommt es im Bereich der Geländeoberfläche häufig zu einer Beaufschlagung der Wand mit Spritzwasser. Dämmstoffe, die gegen diese Beaufschlagung langfristig widerstandsfähig sind, bestehen meist aus schwerentflammbaren Baustoffen. Durch die Regelung wird das Erfordernis einer einzelfallbezogenen Abweichung nach § 73 ThürBO vermieden.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass sowohl Dachgauben als auch ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Stoffen gemeint sind.

Zu Nummer 7

Mit der Regelung werden notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum, die zwei Geschosse einer Nutzungseinheit verbinden, von Brandschutzanforderungen weitgehend freigestellt. Dies korrespondiert mit der Freistellung entsprechender Treppen von den Anforderungen der DIN 18065 (MVV TB, Anlage A 4.2/1 zu DIN 18065), die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist. Hierdurch werden zum Beispiel Treppen innerhalb von Maisonette-Wohnungen als Holztreppe regelmäßig zugelassen.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Die Ausnahme für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 soll ermöglichen, dass auch diese Gebäude geteilt oder aufgestockt werden beziehungsweise, dass der Dachraum entsprechender Gebäude ausge-

baut wird, ohne dass höhere Anforderungen gelten. Die Anforderung an Abstellräume der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind daher in diesen Fällen nicht anwendbar.

Zu Buchstabe b

Zur Vermeidung von Doppelungen in Verbindung mit der neu eingefügten Regelung des § 54a ThürBO wird § 51 Abs. 5 ThürBO aufgehoben.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Auf die bestehende Anforderung einer Schwellenlosigkeit kann verzichtet werden, was bautechnisch leichter umsetzbar ist und einen Türanschlag ermöglicht. Bei Abstellplätzen für Fahrräder kommt es auf eine leichte Erreichbarkeit an, so dass diese Anforderung ausreicht.

Zu Buchstabe b

Die Erleichterung für den nachträglichen Ausbau eines Dachgeschosses zu Wohnzwecken kann auf fünf Jahre alte rechtmäßig bestehende Gebäude beschränkt werden, um die Regelanforderungen nicht zu unterlaufen. Um eine Schlechterstellung gegenüber der bestehenden Stichtagsregelung zu vermeiden, tritt die Änderung erst am 4. April 2028 in Kraft.

Zu Nummer 10

In den Anwendungsbereich dieser Neuregelung fallen alle rechtmäßig bestehenden, also bestandsgeschützten Gebäude. Die Regelung zur Umnutzung und baulichen Änderung zur Wohnraumschaffung soll einen Großteil der baurechtlich relevanten Maßnahmen im Bestand erfassen, die der Schaffung von Wohnraum dienen. Erfasst wird einerseits die Umnutzung, andererseits die bauliche Änderung. Im Fall einer Aufstockung um ein Geschoss ist die Nachrüstung des baulichen Bestands verzichtbar, was zu einer erheblichen Kostenersparnis führt und eine Weiternutzung des Bestands in unbürokratischer Weise fördert.

In Absatz 1 Satz 2 wird ergänzend zum Anwendungsbereich normiert, dass die erleichternden Regelungen nicht für Hochhäuser und solche Gebäude gelten, die durch die Umnutzung oder Änderung zu Sonderbauten werden. Für diese Gebäude muss aufgrund regelhaft höherer Anforderungen eine Einzelfallbetrachtung erfolgen. Die Regelungen gelten ebenso nicht für Anbauten, die einem Hauptgebäude untergeordnet sind.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die für den Neubau geltenden materiellen Anforderungen in Bezug auf den baulichen Bestand keine Anwendung finden. Eine Nachrüstung des baulichen Bestands ist verzichtbar, da die Einhaltung der bauaufsichtlichen Schutzziele bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden oder Bauteilen ausreichend sichergestellt ist. Veränderungen des bestehenden Schutzniveaus durch bauliche Veränderungen sind im Rahmen der Umnutzung nicht abgedeckt.

In Absatz 3 werden die Anforderungen beschrieben, die im Zusammenhang mit einer erstmaligen Aufstockung rechtmäßig bestehender Gebäude mit Aufenthaltsräumen an unverändert bestehende und neue Bauteile gestellt werden. Um die Einhaltung der bauaufsichtlichen Schutzziele sicherzustellen ist, sind insbesondere im Bereich der Rettungswege die beschriebenen Mindestanforderungen einzuhalten.

In Absatz 4 wird geregelt, dass bei Umnutzungen und Änderungen nur die Anforderungen des Schallschutzes des Bestandsgebäudes gelten. Weitergehende Anforderungen des Schallschutzes, insbesondere die der bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen, sind bei der Umnutzung und baulichen Änderung zur Wohnraumschaffung im Bestand zur Wohnraumschaffung nicht anzuwenden.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Regelungsänderung unter Doppelbuchstabe aa zur Verfahrensfreiheit mobiler Ställe dient der Entbürokratisierung und knüpft an die Regelung für Gebäude zum vorübergehenden Schutz von Tieren an. Da die bisherige Baugenehmigung für mobile Geflügelställe andere fachrechtliche Genehmigungen beinhaltete, sind fachrechtliche Genehmigungserfordernisse künftig isoliert zu prüfen.

Die Ergänzung durch die Änderung unter Doppelbuchstabe bb dient der Klarstellung, dass bei Wochenendhäusern die Kellergeschosse nicht auf die Grundfläche angerechnet werden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Behälter als Zubehör im vorgegebenen Rahmen zulässig sind.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung erfolgt im Zusammenhang mit der Streichung in § 63 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. d ThürBO und soll Dopplungen vermeiden.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung unter Doppelbuchstabe aa dient der Klarstellung, dass bei den Ladestationen für Elektromobilität die technisch notwendigen Nebenanlagen wie Trafos in die Verfahrensfreiheit eingeschlossen sind.

Die Streichung unter Doppelbuchstabe bb erfolgt im Zusammenhang mit der Ergänzung in § 63 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. b ThürBO und soll Dopplungen vermeiden.

Zu Nummer 12

Die Änderung dient der Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Um eine inhaltliche Doppelung zu vermeiden, werden Antennen einschließlich der Masten zur Telekommunikationsversorgung, die vom Begriff der sonstigen Anlagen umfasst sind, nicht mehr explizit benannt. Daher wird § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBO stattdessen für die Erweiterung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Verfahrens genutzt.

Die Aufnahme der Wohngebäude mit Typengenehmigung der Gebäudeklassen 4 und 5 ins vereinfachte Verfahren dient der Entbürokratisierung. Da bauordnungsrechtliche Anforderungen zum großen Teil be-

reits im Rahmen der Typengenehmigung geprüft wurden, kann auch für Wohngebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren Anwendung finden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung trägt dem Wunsch vieler Bauherren Rechnung, auch im Fall einer Genehmigungsfiktion eine entsprechende Bestätigung zu erhalten.

Zu Nummer 14

Die Neuregelung der kleinen Bauvorlageberechtigung ermöglicht Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern sowie staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Technikern die Einreichung von Bauanträgen beziehungsweise Bauvorlagen im Anzeigeverfahren, also in Fällen der Genehmigungsfreistellung, für kleinere Bauvorhaben. Der Geltungsbereich und die Voraussetzungen für die betroffenen Personen entsprechen im Wesentlichen denen der benachbarten Länder. Hinsichtlich notwendiger Berufserfahrung wird auf die Dauer von zwei Jahren abgestellt, die auch die anderen Bauvorlageberechtigten nachweisen müssen. Die Vorgaben zum Listeneintrag, zur Fortbildungspflicht und zur notwendigen Haftpflichtversicherung entsprechen ebenfalls denen für die anderen Bauvorlageberechtigten. Der Umfang der kleinen Bauvorlageberechtigung wahrt Abstand zum Umfang der eingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Berufsangehörige der einschlägigen Studiengänge mit Hochschulabschluss. Sie ermöglicht jedoch die Planung und Bauvorlage für Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser üblicher Größe sowie gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlich genutzter Gebäude und Garagen.

Zu Nummer 15

Die Änderung berücksichtigt, dass die Richtlinie 2006/42/EG mit Wirkung vom 20. Januar 2027 durch die Verordnung (EU) 2023/1230 abgelöst wird und daher die Bezugnahmen auf die Richtlinie 2006/42/EG entsprechend anzupassen sind. Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 16

Aufgrund der Verpflichtung, auch für fiktiv eingetretene Baugenehmigungen eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, ist deren Vorlage notwendige Voraussetzung der Bauausführung und muss daher wie andere Bauvorlagen auf der Baustelle vorliegen.

Zu Nummer 17

Aufgrund der Einfügung des neuen § 54a ThürBO ist die Inhaltsübersicht als Folgeänderung anzupassen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes)

Das Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) in der jeweils geltenden Fassung wird an die Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der jeweils geltenden Fassung angepasst. Mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) wurde das Raumordnungsgesetz geändert. Diese Änderung war Teil des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Planungs- und Ge-

nehmungsbeschleunigung (BR-Drucksache 508/22, S. 1). Die Anpassung des Thüringer Landesplanungsgesetzes an die Änderungen des Raumordnungsgesetzes vollzieht diese Maßnahmen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung nach. Dabei handelt es sich weitestgehend um redaktionelle Änderungen des Thüringer Landesplanungsgesetzes, die in den Nummer 1 bis 5 enthalten sind.

In Nummer 6 ist ein Tausch der Absätze 5 und 6 des § 15 ThürLPIG enthalten. Über den bereits jetzt explizit für anwendbar erklärten § 112 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung finden auf den Geschäftsgang der Regionalen Planungsgemeinschaften die §§ 34 bis 43 ThürKO Anwendung. Diese Regelungen der Thüringer Kommunalordnung finden jedoch bisher nur nachrangig nach dem Satzungsrecht der Regionalen Planungsgemeinschaften Anwendung, vergleiche Drucksache 4/2274, S. 29; Drucksache 1/360, S. 28.

Dies erscheint nicht oder nicht mehr sachgerecht. Die Thüringer Kommunalordnung wird kontinuierlich fortentwickelt und ist den kommunalen Akteuren bestens vertraut. Die Stärkung der Bezugnahme auf die Thüringer Kommunalordnung erhöht die Kongruenz zwischen den kommunalen Geschäftsgängen und denjenigen der Regionalen Planungsgemeinschaften. Ein Auseinanderdriften der rechtlichen Rahmenbedingungen soll daher vermieden werden. Dies gilt insbesondere durch die Anwendbarkeit des § 39 ThürKO, der bewährten Regelungen zu Beschlussfassungen und Wahlen enthält. Damit wird Unsicherheiten in Bezug auf individuelles Satzungsrecht entgegengewirkt.

Dies führt zu einem höheren Maß an Rechtssicherheit und damit letztlich zu einer Planungsbeschleunigung, wie sie auch durch den Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung angestrebt wird, vergleiche Erster Monitoring-Bericht der Bundesregierung und der Länder vom 18. Juni 2024, S. 8.

Zu Artikel 14 (Änderung des Thüringer Waldgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2:

Aufgrund der Berichtigung der maßgeblichen Richtlinie der Europäischen Union und der deklaratorischen Neufassung im Bundesrecht sind die Verweisungen redaktionell angepasst.

Zu den Nummern 3 und 6

§ 20 Abs. 1 und 2 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung normiert strikte zeitliche Pflichten für die Aufstellung von Betriebsplänen und vereinfachten Betriebsplänen. Insbesondere das dramatische Katastrophengeschehen in Thüringens Wäldern ab dem Jahr 2018 hat gezeigt, dass bei Vorliegen mehrjähriger waldbedrohender Forstschutzsituationen Möglichkeiten bestehen müssen, die Neuaufstellung einer periodischen Planung zu verschieben, um nicht Planwerke zu erstellen, die von vornherein für einen 10-Jahreszeitraum nur eingeschränkte oder sogar kaum verwendbare Unterlagen für die Wirtschaftsplanung bereitstellen. Mit den Ergänzungen werden Möglichkeiten geschaffen, bei Vorliegen von forstbehördlich bestätigten Gründen für eine aufgeschobene periodische Planung keine Gefahr zu laufen, sich ordnungswidrig im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 14 ThürWaldG zu verhalten.

Der neue Satz bezieht sich auf die übrigen Regelungen des Absatzes 3. Die Regelung implementiert einen gesonderten Antrag des Waldbesitzers mit dem eine Abweichung des in § 20 Abs. 1 und 2 ThürWaldG definierten lückenlosen Turnus von zehn Jahren genehmigt werden kann. Die zeitliche Lückenlosigkeit bezieht sich auf das in § 20 Abs. 1 und 2 ThürWaldG definierte lückenlose Vorhandensein eines Betriebsplanes in einem Abstand von zehn Jahren.

Nach Prüfung durch das Fachressort wurde der Formulierungsvorschlag des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz abgeändert. Die Formulierung wurde angepasst, um einen Bezug zu dynamisch und unvorhersehbar verlaufenden waldbedrohenden Forstschutzsituationen herzustellen. Ziel der Regelung ist es, einen Betriebsplan erst aufzustellen, wenn die waldbedrohenden Forstschutzsituationen nicht mehr den Planungsgegenstand (Wald) dynamisch verändern.

Zu Nummer 4

Mit den aufgehobenen Regelungen ist bisher eine Zuschussmöglichkeit von bis zu 50 Prozent des Aufwands für den Betriebsleiter durch das Land zugunsten der Körperschaft zur Anstellung eines forsttechnischen Leiters normiert.

Einer Übergangsregelung bedarf es nicht, da die Zuschussregelungen bereits seit über 15 Jahren nicht angewendet werden.

Nach § 33 Abs. 5 Satz 1 ThürWaldG können die Eigentümerinnen und Eigentümer von Körperschaftswald den Revierdienst durch kommunale oder durch Bedienstete der Landesforstanstalt durchführen lassen.

Bereits im Jahr 2005 entschied der Thüringer Verfassungsgerichtshof durch Urteil vom 21. Juni 2005, Aktenzeichen 28/03, dass das Thüringer Finanzausgleichsgesetz in der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung in wesentlichen Teilen – insbesondere hinsichtlich des Verfahrens zur Bestimmung der Finanzausstattung – nicht mit der Verfassung des Freistaats Thüringen vereinbar ist. Danach genügten die Regelungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes über die Bildung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse, insbesondere auch für nach Maßgabe des Landeshaushalts zu gewährende besondere und investive Finanzzuweisungen, nicht dem Artikel 93 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Der Haushaltsgesetzgeber muss bei der Normierung zweckgebundener Zuweisungen Zurückhaltung üben, weil diese zwar grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig sind, wegen ihrer potenziellen selbstverwaltungsfeindlichen Tendenz aber in einem angemessenen Verhältnis zu den nicht zweckgebundenen Zuweisungen, insbesondere den Schlüsselzuweisungen, stehen müssen.

Die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs hatte zur Folge, dass der Haushaltsgesetzgeber zweckgebundene Zahlungen landesweit auf die Fälle zu reduzieren hatte, in denen zur Deckung der Ausgaben zumindest teilweise entsprechende zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen.

Die Aufwendungen für kommunale Bedienstete für den Revierdienst fanden somit ab dem 1. Januar 2008 Berücksichtigung bei der Ermittlung des angemessenen Finanzbedarfs der Kommunen, soweit dieser durch Leistungen des Landes innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs

in Gestalt der Schlüsselzuweisungen gedeckt wird. Folge dieser Regelung war es weiter, dass der auf die betreffenden Aufwendungen entfallende Anteil der Leistungen des Landes nicht gesondert ausgewiesen und Zuschüsse für die Durchführung des forsttechnischen Betriebs nicht mehr nach § 6 der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 6. März 1998 (GVBl. S. 57) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 geltenden Fassung gewährt werden konnten.

Die Zuschussregelung für kommunales Forstpersonal nach der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz war somit ab dem Jahr 2008 nicht mehr möglich, da durch die Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs diese Haushaltsstelle im Haushaltsgesetz 2008/2009 auf „Null“ gesetzt wurde. Der bisherige Haushaltsansatz wurde ab diesem Jahr in die Schlüsselzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs integriert.

Letztmalig im Haushaltsjahr 2007 wurden für elf kommunale Bedienstete im Revierdienst Personalkostenzuschüsse in einer Gesamthöhe von 153 000 Euro gewährt. Danach sind solche zweckgebundenen Zahlungen aufgrund der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs nicht mehr erfolgt. Die Aufhebung des § 33 Abs. 3 Satz 5 und 7 sowie Abs. 5 Satz 3 und 4 ThürWaldG führt insofern zu keinen finanziellen Auswirkungen für die Kommunen.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs wurden die betreffenden Regelungen bereits in der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 9. April 2014 (GVBl. S. 177), mit welcher die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltende Rechtsverordnung abgelöst wurde, nicht übernommen.

Da es sich bei den Regelungen zur Zuschussgewährung in § 33 Abs. 3 und Abs. 5 ThürWaldG lediglich um „Kann-Bestimmungen“ handelte, wurden diese in der Vergangenheit noch nicht aufgehoben. Dies erfolgt nunmehr.

Zu Nummer 7

Es erfolgt eine sprachliche Klarstellung, dass die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen in der Rechtsverordnung alle Personen erfassen.

Zu Artikel 15 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes)

Zu Nummer 1

Haarraubwild, vor allem Fuchs, Dachs, Waschbär und Marderhund, ist zumeist nachtaktiv. Daher erfolgt die Erlegung häufig in dieser Zeit, sofern die Sichtbedingungen es zulassen. Durch den technologischen Fortschritt gibt es mittlerweile sehr leistungsstarke Nachtsichtgeräte zu erschwinglichen Preisen, deren Einsatz auf Haarraubwild aus jagdpraktischer sowie tier- und artenschutzrechtlicher Sicht sehr viele Vorteile bietet. Der Einsatz ermöglicht eine sichere Schussabgabe mit sofortiger Tötungswirkung. Zudem werden Verwechslungen und Fehlschüsse aufgrund schlechter Sichtverhältnisse in der Dämmerung und in der Nacht verhindert. Dies entspricht dem Tierschutz, der Weidgerechtigkeit und der Sicherheit.

Bisher durfte diese Technik jedoch nicht oder nur nach Einzelfallentscheidung des zuständigen Ministeriums angewandt werden. Das stellte eine hohe bürokratische Hürde dar, die nicht mehr zeitgemäß ist. Der Einsatz betreffender Technik wird nunmehr den Jagdausübenden ermöglicht. Diese Änderung stellt eine Entlastung für die Jagdausübenden dar.

Ähnliche Regelungen gibt es in Bayern mit § 11a der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (Bayrisches GVBl. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung, Schleswig-Holstein mit § 29 Abs. 10 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999 (Schleswig-Holsteinisches GVOBl. S. 300; 2008 S. 135) in der jeweils geltenden Fassung, Saarland mit § 62a der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Januar 2000 (Saarländisches Amtsblatt S. 268) in der jeweils geltenden Fassung, Baden-Württemberg mit der Aufhebung des zuvor in § 31 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. Baden-Württemberg S. 550) in der am 29. Juni 2020 geltenden Fassung geregelten Verbots, Mecklenburg-Vorpommern mit § 22 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 126) in der jeweils geltenden Fassung und Niedersachsen mit § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Niedersächsisches GVBl. S. 468) in der jeweils geltenden Fassung.

Der gegenständliche Verordnungstext regelt ausschließlich die Möglichkeit der Verwendung von besagter Technik für die Bejagung von bestimmtem Wild. Ob und in welcher Zeit Wildarten, die unter die Kategorie Haarraubwild fallen, tatsächlich bejagt werden dürfen, wird in Thüringen durch die Jagdzeitenverordnung geregelt (ThürJZVO). Jagd- und naturschutzrechtliche Vorschriften gelten unberührt.

Zu Nummer 2

Seitens des für Jagd zuständigen Ministeriums wird den Jagdausübenden und den unteren Jagdbehörden eine Software zur Führung einer digitalen Streckenliste zur Verfügung gestellt. Die Software ist bereits seit April 2021 in Anwendung und soll eine größere Verbreitung finden, um notwendige Digitalisierungsprozesse voranzutreiben sowie Bürgerinnen, Bürger und Behörden weiter zu entlasten. Hierfür ist es notwendig, dass die zuständige Jagdbehörde die elektronische Streckenliste anordnen kann. Der Ausbau von digitalen Verwaltungsleistungen entlastet Bürgerinnen, Bürger und Behörden.

Zu Nummer 3

Nach bisherigem Verfahren musste der Abschuss von Rot-, Dam-, oder Muffelwild außerhalb von Einstandsgebieten durch den Jagdausübungsberechtigten eines Jagdbezirks bei der zuständigen Jagdbehörde beantragt und von dieser kostenpflichtig festgesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass Thüringen fast 3 000 Jagdbezirke hat. Die Verwaltungspraxis der vergangenen Jahre zeigt, dass solche Anträge regelmäßig bei allen Jagdbehörden eingehen und entsprechende Bearbeitungskapazitäten binden. Der bisherige Verwaltungsaufwand für jagdausübungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger sowie Behörden wird durch die Änderung gänzlich vermieden. Die Änderung schafft Entlastung hinsichtlich der Relation von Aufwand und Kosten für Bürgerinnen, Bürger und Behörden.

Das Verhältnis ist jeweils innerhalb der Wildart zu sehen; dies ist für den Anwenderkreis unstrittig und praxisbewährt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Nach dem Online-Zugangsgesetz müssen Verwaltungsleistungen Bürgerinnen und Bürgern auch digital zur Verfügung gestellt werden. Das war hinsichtlich von Wildursprungsscheinen bisher nicht möglich, da die Rechtsverordnung bislang die Schriftform zwingend vorschrieb. Die Änderung im Hinblick auf die Öffnung für die Erstellung auf digitalem Weg gleicht sich den bundesrechtlichen Vorschriften an, vergleiche § 4 Abs. 3 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619, 1844) in der jeweils geltenden Fassung. Die Neuregelung stellt eine Vereinfachung für Bürgerinnen und Bürger dar.

Zum Begriff anerkannte Verfahren wird ergänzend ausgeführt, dass zum jetzigen Zeitpunkt sich der Begriff noch nicht abschließend definieren lässt, da die technische Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Deswegen wird die Formulierung dahin gehend ergänzt, dass das verwendete Verfahren von den zuständigen Behörden anerkannt sein muss.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu § 27 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung. Das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 5 soll entsprechend auch für die elektronischen Wildursprungsscheine gelten. Die Möglichkeit der elektronischen Weiterleitung entlastet Bürgerinnen, Bürger und Behörden.

Zu Nummer 5

Es soll ermöglicht werden, dass betreffende Jagdausübungsberechtigte die Wildmarken zum Beispiel auch direkt bei den Herstellenden oder anderen Stellen unter anderem per Post beziehen können, sodass sie nicht auf die Öffnungszeiten der jeweiligen Behörde gebunden sind. Dies stellt eine Entlastung für Bürgerinnen und Bürger dar.

Zu Nummer 6

Die geänderte Formulierung der Gleichstellungsbestimmung entsprechend den gesetzestechnischen Vorgaben in Thüringen dient der Klarstellung, dass unabhängig von den verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen alle Personen erfasst sind.

Zu Nummer 7

Zu Anlage 6

Dies ist eine notwendige Änderung im Zusammenhang der Änderung zu § 21 Abs. 2 ThJGAVO; erfolgt ist eine Streichung der Antragszeile und des Erläuterungstextes auf der Rückseite bezüglich der Abschussfestsetzung von Rot-, Dam-, oder Muffelwild außerhalb der Einstandsgebiete. Die Änderung der Anlage 6 stellt Rechtskonformität zu den jagdrechtlichen Vorschriften her.

Zu Anlage 7

Erfolgt ist die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Unter der Überschriftsspalte „Rehwild“ werden die bisherigen Spalten „Böcke zweijährig und älter“ und „einjährige Böcke“ zur neuen Spalte „Böcke“ zusammengefasst. Die Änderung der Anlage 7 stellt Rechtskonformität zu der Abschlusssaufteilung für Rehwild nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d ThJGAVO her.

Zu Nummer 8

Die Wildmarke soll für Thüringen so definiert werden, dass die rechtlichen Anforderungen erfüllt werden und zusätzlich die Möglichkeit der elektronischen Lesbarkeit gegeben wird. Dies dient der Kompatibilität mit den elektronischen Wildursprungsscheinen und reduziert den Schreib- und Meldeaufwand für die Jagdausübungsberechtigten. Bürgerinnen, Bürger und Behörden werden dadurch entlastet.

Zu Artikel 16 (Änderung des Thüringer Wassergesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 2 sowie 4 bis 6

In den jeweiligen Bestimmungen sind jeweils Verweisungen redaktionell zu aktualisieren. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 3

Bei der Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte ist eine Vielzahl von betroffenen Behörden zu beteiligen, vergleiche § 48 Abs. 1 Satz 3 ThürWG. In den Haushaltsplänen für die Jahre 2026 und 2027 sind verschiedene Investitionspakete enthalten, die gravierende Auswirkungen auf die Investitionsplanung der Abwasserentsorger haben und in deren Rahmen zu berücksichtigen sind. Mithin wird die turnusgemäß für das Jahr 2026 fällige Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte durch diese Investitionspakete verzögert werden.

Um die Beteiligung der Behörden im Verfahren zu entzerren, ist es daher sachgerecht, die Fristen für die Beteiligung und die Frist für die Aufstellung oder nächste Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte zu verschieben.

Zu Nummer 7

Die Änderung der Gleichstellungsbestimmung dient der Klarstellung, dass unabhängig von den verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen alle Personen erfasst sind.

Zu Artikel 17 (Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes)

Zu Nummer 1

Zur Aufhebung des § 15a ThürRiStAG

Der Nutzwert des Berichts nach § 15a ThürRiStAG in der bisher geltenden Fassung erscheint in Anbetracht der regelmäßigen Ausschussberichterstattung sowie der gleichzeitig bestehenden und effektiv genutzten Instrumente des parlamentarischen Fragerechts als begrenzt. Zudem zeigte sich, dass die Inhalte der Berichte vielfach in Übereinstimmung

mit den vorausgegangenen Berichten stehen, wodurch die Notwendigkeit und der Mehrwert einer fortlaufenden Berichtspflicht in ihrer bisherigen Form infrage gestellt werden. Somit kann die Regelung entfallen.

Zur Aufhebung des § 102 ThürRiStAG

Die bisher geltende Norm sah eine regelmäßige Pflicht zu Evaluierung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor. Bei der Evaluierung waren insbesondere die Zusammensetzung und Arbeit des Richterwahlausschusses, die Ausgestaltung der Mitbestimmungsregelungen, das Beurteilungswesen sowie das Einigungsverfahren nach § 63 ThürRiStAG zu berücksichtigen. Die Landesregierung hatte den Landtag zeitnah über die Ergebnisse der Evaluierung in Kenntnis zu setzen. Für die erste Evaluierung wurden bereits sämtliche Gerichtszweige einbezogen.

Die regelmäßige Evaluierung alle fünf Jahre gemäß der bestehenden Evaluierungsklausel ist vor dem Hintergrund der inzwischen etablierten Wirksamkeit und Stabilität des Gesetzes als nicht mehr erforderlich anzusehen. Seit seiner Einführung hat sich das Gesetz in der Praxis bewährt und ist zu einem festen Bestandteil der rechtlichen und administrativen Struktur geworden. Die kontinuierliche Anwendung und die positive Rückmeldung aus der Praxis lassen den Bedarf an einer regelmäßig durchgeführten Evaluierung als redundant erscheinen. Stattdessen sollte die Effizienz des Gesetzes durch gezielte, bei Bedarf initiierte Überprüfungsmechanismen gewährleistet werden, die spezifische, relevante Anpassungen ermöglichen, ohne eine pauschale, aufwendige Evaluierung in festen Intervallen vorzusehen.

Zu Nummer 2

Als redaktionelle Folgeänderung wird nach Aufhebung des bisher geltenden § 102 ThürRiStAG die Nummerierung der nachfolgenden Norm geändert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der in den Nummern 1 und 2 erfolgten Änderungen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Genehmigungspflicht kann entfallen, da die zugrundeliegenden Satzungen ohnehin dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium im Rahmen der Vereinbarung neuer Studiengänge vorgelegt werden.

Zu Nummer 2

Die in § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Verweisung ist an die geänderte Nummerierung des maßgeblichen Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch, in dem die Voraussetzungen für die Betreuerbestellung geregelt sind, angepasst.

Zu Nummer 3

Die Vorgaben zur Vergabe und Vergütung von Lehrauftragsverhältnissen erfolgt durch Rechtsverordnung des für Hochschulen zuständigen

Ministeriums. Die Satzungen der Hochschulen konkretisieren auf dieser Basis für die jeweilige Hochschule die Regelungen. Der Rahmen wird somit beispielsweise durch die Thüringer Lehrauftragsverordnung vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56) gesetzt. Eine gesonderte Kontrolle des Gesetzesvollzugs über die Fach- und Rechtsaufsicht hinaus ist nicht geboten. Vielmehr kann auch in diesem Fall der in § 3 Abs. 1 ThürHG verankerte Grundsatz, dass der Präsident einer Hochschule die Satzungen genehmigt, angewandt werden. Der Verzicht auf das Einvernehmen vereinfacht den Prozess der Satzungsgebung, schafft Entlastung in den Hochschulen und in der Hochschuleaufsicht und stärkt die Autonomie der Hochschule

Zu Nummer 4

Bei der Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung werden alle Hochschulen angehört. Die bislang in § 96 Abs. 5 Satz 1 ThürHG vorgesehene zusätzliche Beteiligung der Landespräsidentenkonferenz führte zu einer doppelten Beteiligung der Hochschulen sowie einer Verlängerung der Normsetzung und kann daher entfallen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung der in § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung wird angepasst und sprachlich aufgrund bereits angekündigter Änderungen der Bezeichnung verallgemeinernd gefasst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der zutreffenden Verweisung.

Zu Nummer 3

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium kann bislang zur Vereinheitlichung Rahmenvorgaben für die Festlegung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erlassen. Für diese bisher in § 12 Abs. 2 ThürHGEG enthaltene Regelung besteht keine Notwendigkeit mehr; von ihr wurde bislang nicht Gebrauch gemacht. Wenn das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium die Notwendigkeit der Vereinheitlichung von Gebühren und Auslagen sieht, kann es hierzu auch ohne diese bisher geltende Regelung Richtlinien erlassen.

Zu Nummer 4

Die geänderte Formulierung der Gleichstellungsbestimmung entsprechend den gesetzestechnischen Vorgaben in Thüringen dient der Klarstellung, dass unabhängig von den verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen alle Personen erfasst sind.

Zu Artikel 20 (Änderung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Aufhebung des § 15 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung ist der zweite Teilsatz in § 3 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) in der jeweils geltenden Fassung obsolet. Daher erfolgen die damit verbundenen redaktionellen Anpassungen.

Zu den Nummern 2 und 3

Der Genehmigungsvorbehalt des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums betreffend die Satzung der Hochschulen zur Festlegung der Auswahlmaßstäbe und Regelung der Einzelheiten des Auswahlverfahrens oder die Satzung zum Zulassungsverfahren kann entfallen, ein praktisches Bedürfnis hierfür besteht nicht mehr. Eine formlose Abstimmung der Satzungen mit dem Ministerium ist wünschenswert.

Zu Nummer 4

Der Genehmigungsvorbehalt für die Satzung zur Regelung der hochschulspezifischen Einzelheiten des Verfahrens bei der Inanspruchnahme der Serviceleistungen kann mit dem Ziel der Verschlinkung der hochschulischen Normsetzung entfallen, da diese über die jeweilige Ziel- und Leistungsvereinbarungen verpflichtet sind, mit zulassungsbeschränkten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilzunehmen. Im Rahmen der Berichterstattung kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium überprüfen, ob die hochschulpolitischen Zielsetzungen hierbei erreicht wurden.

Zu Artikel 21 (Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Aufhebung des § 22 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung ist ein Sonderlastenausgleich für staatliche Schulbauten nicht mehr im Thüringer Finanzausgleichsgesetz geregelt. Daher erfolgt in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung eine Streichung der Formulierung „Sonderlastenausgleich für staatliche Schulbauten“.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung im neu angefügten Absatz 4 des § 7 ThürSchFG wird die Gewährung pauschalisierter Finanzzuweisungen anstatt der Einzelförderung ermöglicht. Das Ziel ist, die Eigenverantwortung der öffentlichen Schulträger zu stärken, da sie als lokale Entscheidungsträger ihre Maßnahmen selbstbestimmt umsetzen können. Dies reduziert Bürokratie, erhöht Flexibilität, verbessert die Ressourcenverwendung und stärkt die Kommunalhoheit. Klare Rahmenbedingungen durch eine Rechtsverordnung gewährleisten Transparenz bei der Zweckbestimmung, Berechnung, Auszahlung und Nachweiskontrolle der Mittelverwendung. Durch

flexible Möglichkeit zu Regelungen von Zahlungsmodalitäten und Nachweiserbringung und -prüfung wird Bürokratie reduziert und Vertrauen in die Kompetenz der öffentlichen Schulträger gestärkt. Gleichzeitig sichern Mechanismen wie Fristen und Rückforderungsrechte die zweckentsprechende Nutzung der Mittel und schützen vor Missbrauch.

Die Regelung könnte beispielsweise zur Anwendung aufgrund der Einrichtung eines Sondervermögens von 500 Milliarden Euro durch Bundestagsbeschluss vom 18. März 2025, der auf umfassende Investitionen in Infrastruktur und Klimaneutralität abzielt, wobei auch Schulträger profitieren sollen. Die Mittel können dann pauschalisiert und zweckgebunden vergeben werden, um Bürokratie zu reduzieren, Eigenverantwortung zu stärken und flexible, schnellere Umsetzungen zu ermöglichen. Die Selbstständigkeit der Schulträger wird gefördert und die Verwaltung entlastet, indem sie den effizienten Einsatz der Mittel vor Ort verantwortet.

Zu Nummer 2

Aufgrund des Zeitablaufs können die Paragraphen entfallen.

Zu Nummer 3

Es erfolgt eine sprachliche Klarstellung, dass unabhängig von den verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen alle Personen erfasst sind.

Zu Artikel 22 (Änderung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die in den Bestimmungen des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 205), bislang jeweils geregelte Beteiligung des für die Familienförderung zuständigen Landtagsausschusses bei Richtlinienänderungen im Wege der Erklärung des Benehmens wirkt sich auf die Bürgerinnen und Bürger aus, die bei familien- und seniorenpolitischen Trägern, Verbänden und Vereinen arbeiten. Die aufgehobenen Bestimmungen führen zwangsläufig dazu, dass Richtlinienänderungsverfahren verlängert werden. Dies kann zu Rechtsunsicherheiten bei den Zuwendungsempfängern führen, insbesondere wenn auch Personalkosten gefördert werden. Die Beteiligung von Landtagsausschüssen bei Richtlinienänderungen führt zu erhöhtem bürokratischen Aufwand und ist auch im Hinblick auf die Gewaltenteilung kritisch zu bewerten.

Artikel 23 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mantelgesetzes geregelt. Soweit nicht in Absatz 2 ein abweichender Zeitpunkt geregelt ist, treten die durch dieses Mantelgesetz geregelten Änderungen am Tage nach der Verkündung dieses Mantelgesetzes in Kraft.

Zu Absatz 2

Das aufgeschobene Inkrafttreten in Absatz 2 Nr. 1 trägt einer europarechtlichen Regelung Rechnung. Die Verordnung (EU) 2023/1230 wur-

de am 29. Juni 2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. In ihr ist eine Stich-tagsregelung vorgesehen, wonach bis einschließlich zum 19. Januar 2027 ausschließlich die Richtlinie 2006/42/EG durch die Herstellenden anzuwenden ist. Ab dem 20. Januar 2027 findet in diesem Bereich ausschließlich die Verordnung (EU) 2023/1230 Anwendung.

Die Regelung eines abweichenden Inkrafttretens-Zeitpunkts in Absatz 2 Nr. 2 erfolgt vor dem Hintergrund, dass der nachträgliche Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zwar für die nach dem Stichtag errichteten Gebäude fortgelten soll, mittelfristig eine entsprechende Ausnahmeregelung aber nur für mindestens fünf Jahre alte Gebäude sinnvoll ist, um Regelanforderungen nicht zu unterlaufen.

Zu Absatz 3

Wollte eine Landesregierung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), des sogenannten Solarpakets I der Bundesregierung, die sogenannten benachteiligten Gebiete der Landwirtschaft für die Förderung klassischer photovoltaischer Freiflächenanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) öffnen, musste sie eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen, das sogenannte „Opt-in“-System. Ermächtigungsgrundlage hierfür war § 37c Abs. 2 EEG. Thüringen hatte mit der Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 256) von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Mit dem Solarpaket I, das heißt der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch das vorstehende Mantelgesetz, sind nunmehr die benachteiligten Gebiete grundsätzlich für die Förderung klassischer photovoltaischer Freiflächenanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geöffnet. Das „Opt-in-Modell“ wurde zusätzlich zu dieser regelmäßigen Öffnung in ein „Opt-out-Modell“ angepasst. Das heißt, die als Acker- oder Grünland genutzten benachteiligten Gebiete sind zwar grundsätzlich für die Förderung klassischer photovoltaischer Freiflächenanlagen geöffnet. Die Länder können von dieser Öffnung aber abweichen, wenn ein bestimmter Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen bereits durch photovoltaischer Freiflächenanlagen genutzt wird. Dies gilt, wenn und solange vor dem 31. Januar 2031 auf mehr als 1 Prozent der im Land landwirtschaftlich genutzten Flächen und nach Ablauf des 31. Dezember 2030 auf mehr als 1,5 Prozent dieser Flächen Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 22 EEG betrieben werden.

Der Regelungsinhalt der Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung ist daher mit der am 16. Mai 2024 in Kraft getretenen Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes obsolet geworden; die Rechtsverordnung tritt aus Gründen der Deregulierung außer Kraft.



Erfurt, 25. November 2025

Beteiligung des Normenkontrollrates

gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

hier: Erstes Thüringer Entlastungsgesetz

Vorlage der TSK, Eingang am 10.11.2025

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft. Angesichts des Umfangs des Gesetzes und der Vielfalt der betroffenen Regelungsbereiche konnte dies in der Frist von 15 Arbeitstagen nur cursorisch erfolgen.

I. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Erste Thüringer Entlastungsgesetz soll dazu dienen, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, überholte und entbehrliche Regelungen abzuschaffen und dadurch bürokratische Belastungen zu reduzieren sowie die Handlungsfähigkeit des Staates und dessen Bürgerfreundlichkeit zu stärken. Zugleich soll mit diesem Gesetz die Zustimmung des Landtags zum NOOTS-Staatsvertrag erfolgen, der die rechtliche Grundlage für den Aufbau einer gemeinsamen Infrastruktur zum Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen von Bund und Ländern darstellt, die erforderlich ist, damit der Verwaltung bereits vorliegende Daten im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden können (Once-Only-Prinzip).

II. Votum

Der Normenkontrollrat begrüßt das Regelungsvorhaben. Es ist geeignet, einen erheblichen Beitrag zur Vereinfachung, Verbesserung und Beschleunigung von Verfahren und zum Abbau bürokratischer Belastungen von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung zu leisten.

Durch die geplante Schaffung eines Standarderprobungsgesetzes wird eine Empfehlung des Normenkontrollrats aus seinem Bericht zur Entlastung von Bürokratie durch den Abbau kommunalbelastender Standards aufgegriffen. Durch die geplanten Änderungen des Thüringer Transparenzgesetzes werden Empfehlungen des Normenkontrollrats aus demselben Bericht teilweise umgesetzt.

Der Normenkontrollrat weist darauf hin, dass es Vorschläge des Normenkontrollrats gibt, denen das jeweils zuständige Ressort offen gegenüberstand, die bisher aber nicht in einen Regelungsentwurf mündeten. Soweit dies Gesetze betrifft, sind hier vor allem zu nennen:

- die Reduzierung von Meldepflichten von Berufsangehörigen der akademischen Heilberufe, um unnötige Doppelmeldungen abzuschaffen (Ergebnis einer Lebenssachverhaltsprüfung, veröffentlicht im Mai 2023),
- die Anpassung der Unterschriftenregelung in § 31 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung, um die Möglichkeit der Verwendung einer elektronischen Signatur durch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister anstelle einer handschriftlichen Unterschrift rechtlich abzusichern (Empfehlung des Normenkontrollrats aus seinem Bericht zur Entlastung von Bürokratie durch den Abbau kommunalbelastender Standards, veröffentlicht im März 2024).

Der Normenkontrollrat empfiehlt, die Gelegenheit des Ersten Entlastungsgesetzes zu nutzen, um auch diese Maßnahmen zügig zur Umsetzung zu bringen.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik

Vorsitzender des
Normenkontrollrates

Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. Allgemeine Angaben und Notwendigkeit der Regelung

1.1 Zuständige Behörde und Ansprechpartner

Bearbeitende Behörde/Organisations-einheit:	Thüringer Staatskanzlei
Ansprechpartner (Abteilung/Referat):	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Tel.nr. / E-Mail-Adresse	

1.2 Bezeichnung/Titel und Zielstellung der Regelung

Bezeichnung Erstes Thüringer Entlastungsgesetz	Zielstellung Ziel des Gesetzes ist überholte oder entbehrliche Vorschriften aufzuheben, Verfahrensabläufe zu vereinfachen und Zuständigkeiten zu bündeln. Hierzu gehört insbesondere die Anpassung von Vorschriften, die bislang zu unnötiger Verzögerung geführt haben. Das Mantelgesetz umfasst Änderungen in mehreren Fachgesetzen und Verordnungen. Es bündelt verschiedene Maßnahmen, die auf die Vereinfachung und Modernisierung der Verwaltungsarbeit abzielen. Wesentliche inhaltliche Schwerpunkte liegen in den Bereichen Verwaltungsverfahren, Transparenz, Finanzen, Umwelt und Vergaberecht
---	--

Bei ändernden Regelungen, bitte Fundstellenachweis für die zu ändernden Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung elektronisch beifügen.

1.3 Gibt es eine rechtliche Verpflichtung für die Regelung?

☒ Ja

☐ Nein

Welche? § 17 ThürGVFG	Woher kommt die Forderung zur Regelung? Regierungsvertrag 2024-2029 zwischen CDU, BSW und SPD im Freistaat Thüringen
--------------------------	---

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

- 1.4 Was passiert, wenn der Sachverhalt nicht oder erst später geregelt wird? Mängel der gegenwärtigen Rechts- bzw. Regelungslage?

Angesichts der wachsenden Aufgabenvielfalt, des Fachkräftemangels und neuer gesetzlicher Anforderungen auf Bundes- und EU-Ebene ist ein umfassender und kohärenter Ansatz erforderlich. Wenn dies nicht gelingt, ist die Handlungsfähigkeit von Land und Kommunen gefährdet.

- 1.5 Kommt statt einer eigenständigen Regelung die Änderung oder Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften in Betracht?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Warum nicht?

Nicht zutreffend, es handelt sich ausschließlich um Änderungsregelungen im Rahmen eines Mantelgesetzes

- 1.6 Ist eine privatrechtliche Lösung möglich und umsetzbar?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Warum nicht?

Regelungen erfolgen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts

- 1.7 Kann die Regelung befristet werden?

☐ Ja

☒ Nein

Bis wann?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Warum nicht?

Nicht notwendig.
Standarderprobungsgesetz für Kommunen beinhaltet Evaluationsklausel.

- 1.8 Ist absehbar, dass die Regelung (erneut) geändert werden muss?

☐ Ja

☒ Nein

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Warum (erneutes) Änderungsbedürfnis und wann?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 1.9 In welchen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es (soweit bekannt) vergleichbare/abweichende/keine Regelungen?

Standarderprobungsgesetz gibt es in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

- 1.10 Welche Alternative zur Erreichung der Zielstellung gibt es und warum wurde sich für die vorgelegte Regelung entschieden?

Gesetzliche Regelungen bedürfen einer Änderung durch Gesetz, sodass eine Alternative zur Regelung durch ein Änderungsgesetz nicht in Betracht kommt. Eine Regelung der einzelnen enthaltenen Stammgesetze würde anstelle des Mantelgesetzes zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

2. Relevanz der Regelung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

- 2.1 Enthält die Regel Vorgaben für die Bürgerinnen/Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung?

☒ Ja

☐ Nein

Wenn ja

Normadressat:	Konkrete Haftungspflicht – Art der Pflicht (Informationspflicht, Prüfpflicht, Genehmigungspflicht, Nachweis- oder Berichtspflicht, Bau-Nachrüstungspflicht, Zahlungspflicht, etc.)
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Prüfpflicht, ggf. Genehmigungsp- und Zahlpflicht, Kontrollpflicht, Statistiken
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Evaluationspflicht und Antragspflicht für Kommunen im Standarderprobungsgesetz
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 2.2 Beträgt der geschätzte Erfüllungsaufwand für kleinere und mittlere Unternehmen¹ mehr als 1 Mio. € für die Thüringer Wirtschaft oder mehr als 100 € je Unternehmen pro Jahr?

Ist der Wert über 1 Mio. Euro?

☐ Ja

☒ Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Ist der Wert unter 1 Mio. Euro und die Belastung je betroffenem Unternehmen mehr als 100 Euro pro Jahr?

☐ Ja

☒ Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

2.3 Beinhaltet die Regelung Maßnahmen, die den demografischen Wandel betreffen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

¹ KMU haben nach Vorgabe der EU-Kommission weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder bis 43 Mio. Euro Bilanzsumme

2.4 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umwelt?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.5 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Familie?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.6 Hat die Regelung Auswirkungen auf die tatsächliche Chancengerechtigkeit der Geschlechter?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.7 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.8 Hat die Regelung Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.9 Hat die Regelung Auswirkungen auf jungen Menschen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.10 Hat die Regelung Relevanz für die EG-Dienstleistungsrichtlinie?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11 Hat die Regelung Berührungspunkte zum Themenbereich E-Government?

☒ Ja

☐ Nein

Warum wird auf eine elektronische Informationsbeschaffung bzw. -bearbeitung verzichtet?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.1 Ist ein elektronisches Anzeige-, Antrags- und Genehmigungsverfahren möglich?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

☒ Ja

☐ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?
Änderung des ThürEGovG, Änderung im
OBG hinsichtlich Textform

Welche Vorgänge müssen analog
erfolgen?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.2 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsbeschaffung und -verarbeitung der
Verwaltung möglich?

☒ Ja

☐ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?
Änderung des ThürEGovG; NOOTS-
Staatsvertrag schafft weitere Grundlagen

Welche Vorgänge müssen analog
erfolgen?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.3 Ist eine elektronisch gestützte Informationsübermittlung innerhalb der Verwaltung
möglich?

☒ Ja

☐ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?
Änderung des ThürEGovG

Welche Vorgänge müssen analog
erfolgen?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.4 Kann auf (Schrift-) Formerfordernisse zugunsten elektronischer Informationsbearbeitung
verzichtet werden?

☒ Ja

☐ Nein

Falls ja, auf welche?
Schriftformabbau ist mehrfach enthalten

Falls nein, warum nicht?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.5 Können Informationen von anderen als den bisher vorgesehenen Stellen einfacher
bezogen werden?

☐ Ja

☒ Nein

Falls ja, von welchen?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Auf und Umfang der Regelung

3.1 Werden Regelungen in bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinfacht?

☒ Ja

☐ Nein

Welche?
Es handelt sich um ein generelles
Entlastungsgesetz (Mantelgesetz)

3.2 Werden Sachverhalte detaillierter als bisher geregelt und warum?

☒ Ja

☐ Nein

Welche und warum?
Schiedsstellengesetz wird erweitert

3.3 Nur bei Gesetzen und Verordnungen: Können Einzelregelungen in hierarchisch niederen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erfolgen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche und wo?
Entsprechend der bisherigen Regelung

Warum nicht?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.4 Ist eine Zusammenfassung mit anderen, bereits existierenden Regelungen möglich?

☒ Ja

☐ Nein

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Mit welchen Regelungen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
---	--

3.5 Nur für Zuständigkeiten: Sind die Regelungen klar und eindeutig, wurden sämtliche Delegationsmöglichkeiten ausgeschöpft?

☐ Ja

☐ Nein

Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
--

4. Vollzug

4.1 Wer ist für den Vollzug zuständig?

☒ Land

☒ Kommunale Gebietskörperschaften

Welche Behörden/Einrichtungen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
--	---

4.2 Werden für den Vollzug neue Behörden oder Organisationseinheiten geschaffen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.3 Ist für den Vollzug zusätzliches Personal erforderlich?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

☐ Ja

☒ Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.4 Wird Personal eingespart oder entlastet?

☒ Ja

☐ Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?

Entlastungen finden durch die Regelungen im Mantelgesetz statt. Eine genaue Bezifferung ist nicht möglich. Ein Stellenabbau ist mit dem Mantelgesetz nicht verbunden.

4.5 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Behörden eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Mitwirkungsvorbehalte	☐	☐	☒
Kontrollpflichten	☐	☐	☐
Berichtspflichten	☐	☐	☒
Statistiken	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☒	☐	☐

Welche?
Standarderprobungsgesetz sieht Umsetzungs- und Evaluierungsklausel vor; Melde- und Genehmigungspflichten für Hochschulen, Justiz und in der LHO werden abgebaut,

☐ Nein

4.6 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Bürger/Unternehmen eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Anzeige-/Meldepflichten	☐	☐	☒
Mess-/Aufzeichnungspflichten	☐	☐	☐
Mitführungspflichten	☐	☐	☐

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Nachweis-/Aufbewahrungspflichten	☐	☐	☐
Duldungs-/Mitwirkungspflichten	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☐	☐	☐

Welche?
Mehrere Änderungen in der ThürBO,
u. a. kleine Bauvorlageberechtigung,
Typengenehmigung

☒ Nein

4.7 Wurde die Vollzugsgeeignetheit der Regelung vorab geprüft?

☐ Ja	☒ Nein
Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. Satz 1 ThürLHO durchgeführt?

☐ Ja	☒ Nein
Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Es handelt sich um ein Mantelgesetz zur Entlastung, Belastungen sind nicht zu erwarten.

5.2 Werden die Bürger durch die Regelung oder den Vollzug der Regelung finanziell belastet oder entlastet?²

☐ Ja	☐ Nein
Belastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.
Entlastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.

- 5.3 Wird die Wirtschaft, auch durch den Vollzug der Regelung, finanziell belastet oder entlastet?²

☐ Ja	☐ Nein
Belastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.
Entlastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.

- 5.4 Werden die öffentlichen Haushalte, auch durch den Vollzug der Regelung, belastet?²

Land	☐ Ja	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.	☒ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☐ Ja	0,00 Euro p.a.	☒ Nein

- 5.5 Werden in den öffentlichen Haushalten, auch durch den Vollzug der Regelung, Einnahmesteigerungen erreicht?²

Land	☐ Ja	0,00 Euro p.a.	☒ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☐ Ja	0,00 Euro p.a.	☒ Nein

² Sofern keine genaue Bezifferung möglich ist, soll eine Schätzung angegeben werden.

- 5.6 Sind als Kompensation für finanzielle Belastungen im Sinne der o.a. Nummern 5.2. bis 5.4. Entlastungen an anderer Stelle vorgesehen?

☐ Ja	☐ Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 5.7 Sind für die geplanten Maßnahmen haushaltsmäßige Vorkehrungen im laufenden Haushaltsjahr getroffen und in der Finanzplanung berücksichtigt worden?

☐ Ja	☒ Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Nicht erforderlich

6. Standards und deren Notwendigkeit

6.1 Legt die Regelung Standards fest und verursacht sie (ggf. geschätzt) einmalige und dauerhafte Kosten?

☐ Ja

☒ Nein

Wenn ja:

6.1.1 (bitte ausfüllen)

	Welche?	Anzahl der Fälle (ggf. Schätzung)	Kosten einmalig pro Jahr (ggf. Schätzung)	Kosten wieder- kehrend pro Jahr (ggf. Schätzung)
Personal- standards ³ :	...	...	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.
Sachstandards ⁴ :	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.
Verfahrens- standards ⁵ :	Klicken Sie hier, um Text einzugeben..	...	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.

³ Personalstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite für einzelne Aufgaben allgemein Fachpersonal oder eine bestimmte Besetzungsstärke, gegebenenfalls auch eine besondere Ausbildung oder Qualifikation für Bedienstete vorschreiben.

⁴ Sachstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite qualitative und/oder quantitative Anforderungen enthalten:

- a) Sachstandards bei der Errichtung von Bauten oder bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen oder Durchführung bestimmter Maßnahmen, Erfolgsnachweise)
- b) sonstige Sachstandards.

⁵ Verfahrensstandards sind Vorschriften, die Anforderungen an das anzuwendende Verfahren stellen

Wenn ja:

6.1.2 Welche Beweggründe und Bedingungen waren für die Festsetzung der Standards ausschlaggebend?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6.1.3 Ist die Einführung einer Standardöffnungsklausel möglich und sinnvoll?

☒ Ja

☐ Nein

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Welche? Standarderprobungsgesetz für Kommunen ist enthalten	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
---	---

6.1.4 Können Standards in Angebote oder Empfehlungen umgeändert werden?

☐ Ja

☒ Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
--	---

7. Erfassung neuer und geänderter Verwaltungsleistungen, Formulare und Zuständigkeiten der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen

7.1 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
--

7.2 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Formulare und Zuständigkeiten (auch innerbehördlicher Art)?

☐ Ja

☒ Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
--

8. Weitere Anmerkung

Die Prüffragen können nicht für jedes einzelne Stammgesetz detailliert angegeben werden und werden deshalb zusammenfassend für das Mantelgesetz beantwortet.

Thüringer Staatskanzlei
Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Information der Landesregierung über das prälegislative Konsultationsverfahren zum Entwurf für ein Erstes Thüringer Entlastungsgesetz

Der Gesetzentwurf wurde den Fraktionen des Thüringer Landtags im Rahmen des prälegislativen Konsultationsverfahrens mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Fraktionen des BSW, der CDU und der SPD haben mit gemeinsamem Schreiben vom 19. November 2025 zum Gesetzentwurf mit dem folgenden Fazit genommen:

„Die Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD begrüßen das vorgelegte Erste Thüringer Entlastungsgesetz ausdrücklich. Dieser Schritt ist dringend notwendig. Mit der Einführung dieses Gesetzes werden zentrale Punkte des Regierungsvertrages erfüllt“.

Die übrigen Anregungen wurden weitestgehend übernommen. Die angeregte Genehmigungsfiktion nach dreimonatiger Frist bei ausbleibender Entscheidung wurde nicht in § 3 Absatz 5 aufgenommen. Von einer Vorlagepflicht zu einer möglichen Gesetzesänderung, sofern mindestens 20 Erprobungen zu einem identischen Thema positiv verlaufen sind, wurde abgesehen.

Die Fraktion Die Linke hat sich mit Schreiben vom 18. November 2025 erklärt, von einer Stellungnahme abzusehen. In Anbetracht der Kürze der für die Stellungnahme der Fraktionen eingeräumten Frist benötigte eine Beantwortung aufgrund der Umfänglichkeit mehr Zeit.

Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

www.thueringen.de

USt.-ID: DE343898044



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/staatskanzlei/datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.